



## Protokoll des Kantonsrats

26. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. Februar 2016 (Nachmittag)

Zeit: 13.50 – 17.50 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Beat Dittli

## 371 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Philip C. Brunner, Zug; Andreas Meier, Oberägeri; Adrian Andermatt und Beni Riedi, beide Baar; Andreas Hürlimann, Steinhausen; Emanuel Henseler, Neuheim.

Der Sitz des in den Regierungsrat übergetretenen Martin Pfister, Baar, ist noch nicht besetzt.

## 372 Mitteilungen

Der Vorsitzende begrüsst speziell Regierungsrat Martin Pfister und wünscht ihm herzlich alles Gute in seiner neuen Funktion.

Der Vorsitzende hat von Parlamentsmitgliedern vernehmen müssen, dass sie von einem Ratsmitglied via Twitter und Facebook belästigt werden. Er bittet die Nutzerinnen und Nutzer von *Social Media*, keine Parlamentsmitglieder mit ihren Mitteilungen zu belästigen. Das ist unanständig. Wenn etwas stört, soll man sich beim Ratsvorsitzenden melden, und dieser wird regeln, was geregelt werden muss.

### TRAKTANDUM 3

#### Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

## 373 Traktandum 3.1: **Motion von Esther Haas, Andreas Hostettler, Peter Letter, Beat Unternährer, Beat Iten, Zari Dzaferi, Pirmin Andermatt und Karin Andenmatten-Helbling betreffend die Schaffung von kantonalen Integrationsklassen für schulpflichtige Kinder aus dem Asylbereich**

Vorlage: 2583.1 - 15083 (Motionstext).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag vorliegt, diese Motion sofort zu behandeln. Dazu bedarf es gemäss § 45 Abs. 2 GO KR der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Es wird eine einzige Diskussion sowohl zur sofortigen Behandlung als auch zur Erheblicherklärung durchgeführt. Danach gibt es zwei getrennte Abstimmungen.

**Andreas Hostettler** spricht als Vertreter der Motionäre. Das Thema Flüchtlinge, Asylunterkünfte und Kinder aus dem Asylbereich ist aktuell und wird es weiterhin bleiben. Die Motion thematisiert den Teilbereich der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich. Diese Kinder benötigen eine optimale Betreuung und Beschulung, andererseits soll aber auch für Schweizer Kinder weiterhin eine möglichst gute Schule gewährleistet werden. Diese zwei Anliegen in derselben Klasse umzusetzen, dient niemandem und schafft grosse Probleme. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Motion ist das Anliegen, die Verantwortung für die Beschulung von Asylkindern dem Kanton zu übergeben und die Beschulung zentral durchzuführen. Das ist ohne Gesetzesänderungen nicht möglich, da die Gemeinden für die Beschulung *aller* Kinder – mit wenigen Ausnahmen – zuständig sind. Die Regierung soll also beauftragt werden, das Gesetz so anzupassen, dass der Kanton für die Erstbeschulung der Asylkinder zuständig und verantwortlich ist. Es soll für diese Kinder eine Art Zwischengefäss, eine Vorschule, geschaffen werden, bevor sie in den Regelunterricht kommen. Es soll auch die finanzielle Verantwortung geklärt und definiert werden, was für die gemeindlichen Finanzchefs von grosser Bedeutung ist.

Die Regierung und das Amt für gemeindliche Schulen haben bereits vor der Motion mit der Arbeit begonnen und sich nun verstärkt mit den Forderungen der Motion auseinandergesetzt. Die Regierung hat die Dringlichkeit des Problems erkannt und ist bereit zu handeln. Sie wird vorschlagen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Das wäre ebenfalls ein gangbarer Weg. Die Motionäre möchten der Regierung jedoch einen Steilpass vorlegen, damit diese die notwendigen Gesetzesänderungen schnell umzusetzen und eine saubere gesetzliche Grundlage für das geforderte Zwischengefäss schaffen kann. Die Motionäre können allerdings gut damit leben, dass die Ziffern 3, 4 und 7 nur teilerheblich erklärt werden sollen, damit die Regierung bei der Ausgestaltung der Lösungen mehr Spielraum hat.

Die Regierung hat bestätigt, dass die vorliegende Motion sie nicht daran hindert, das Problem umgehend und zusammen mit den Gemeinden anzugehen. Ob dies über den Weg eines Schulversuchs oder anderswie geschieht, ist den Motionären egal. Wichtig ist den Motionären aber, dass die Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht beim Kanton liegen soll.

Zusammenfassend bittet der Votant, die Motion zu überweisen, der sofortigen Behandlung zuzustimmen sowie die Ziffern 1, 2, 5 und 6 erheblich und die Ziffern 3, 4 und 7 teilerheblich zu erklären. Damit wird ermöglicht, dass Asylkinder eine gute Vorschulung erhalten und für die eigenen Kinder weiterhin eine gute Lernumgebung gewährleistet ist, da die Lehrpersonen sich nicht mit Kindern beschäftigen müssen, die kein Wort Deutsch sprechen, zum Teil Analphabeten sind und einen völlig anderen kulturellen Hintergrund haben.

**Beat Iten** spricht für die SP-Fraktion. Seine Interessenbindung: Er ist Schulpräsident von Unterägeri.

Als Mitmotionär und im Namen der SP-Fraktion dankt der Votant der Regierung für die Vorberatung der Motion und die schnelle Reaktion. Die Motion wurde offenbar ernst genommen. Die SP unterstützt weitgehend die Vorschläge der Regierung. Die Gemeinde Unterägeri hat eine reiche Erfahrung mit der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich. Der Aufwand für diese Kinder ist gross: Intensiv-Deutschkurse, Angewöhnung an die Gepflogenheiten in der Schule, Integration in die bestehenden Klassen, bei oft fehlender Kenntnis der Schriftsprache. Häufig handelt es sich um Kinder mit traumatischen Erlebnissen, die auf ganz andere und zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Unterägeri hat vor gut einem Jahr eine «Schulinsel» eröffnet, welche eigentlich zum Ziel hatte, Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten oder anderen Problemen vorübergehend aus dem Klassenverband heraus-

zunehmen, ihnen und der Klasse ein *Time-out* zu ermöglichen und so in schwierigen Situationen zu einer Beruhigung der Klasse beizutragen. Heute finden sich in dieser «Schulinsel» häufig Kinder aus dem Asylbereich, welche auf die Integration in den normalen Schulbetrieb vorbereitet werden müssen; die eigentliche Aufgabe der «Schulinsel» kann nur noch teilweise umgesetzt werden.

Die vorliegende Motion zielt darauf ab, die Vorbereitung von Kindern aus dem Asylbereich auf die Schule und deren Integration in den Schulbetrieb kantonal oder regional anzugehen. Mit kantonalen oder übergemeindlichen Angeboten im Rahmen einer separativen Förderung kann dieses Problem effizienter und vermutlich auch kostengünstiger gelöst werden. Unterägeri, das von Kindern aus dem Asylbereich überrannt wird, hat mit der «Schulinsel» ungewollt eine entsprechende Lösung kreiert. Nicht jede Gemeinde muss das Rad neu erfinden und eine eigene Infrastruktur aufbauen. Sehr interessant ist auch der Ansatz der Motion bezüglich Finanzierung. Der Kantonsrat hat verschiedentlich über die ungleiche Verteilung von Asylbewerbern auf die Gemeinden diskutiert. Mit einer solidarischen Aufteilung der Kosten für die separative Schulung könnte dieser Diskussion zumindest in einem Teilbereich der Boden entzogen werden.

Die SP kann sich damit einverstanden erklären, dass die Integrationsschulung nicht zwingend ein Jahr dauern und die Rolle des Schulpsychologischen Diensts nochmals genau geklärt werden muss. Es geht primär um eine rasche Behandlung des Anliegens und rasche Umsetzungsschritte. Trotzdem macht es Sinn, an der Motion festzuhalten. So wird der Druck aufrechterhalten, und eventuell werden gewisse Punkte auch gesetzlich geregelt werden müssen, beispielsweise die Finanzierung, wenn die Gemeinden sich nicht zu einer solidarischen Lösung zusammenfinden sollten.

Zusammenfassend empfiehlt die SP-Fraktion die Überweisung der Motion, deren sofortige Behandlung und die von der Regierung vorgeschlagene Teilerheblicherklärung.

**Thomas Werner** stellt namens der SVP-Fraktion erleichtert fest, dass nach einiger Verzögerung nun auch alle anderen Parteien erkannt haben und zugeben, dass das integrative Schulmodell bereits an seine Grenzen gestossen ist: ein Schulmodell, welches – wenn überhaupt – nur bei optimalen Bedingungen funktionieren kann; ein Schönwetter-Schulmodell, welches aus den Fugen gerät, sobald in einer Klasse ein schwieriger Fall vorkommt oder eine bestimmte Zahl zu integrierender Schüler überschritten wird. Die SVP hofft, dass die anderen Parteien auch in der Asylpolitik möglichst bald zur Vernunft kommen und die SVP unterstützen, dann werden die Schulkassen nämlich nicht mehr – wie es Beat Iten gesagt hat – «überschwemmt» mit Kindern aus dem Asylbereich. In der Schule soll nämlich primär Stoff vermittelt werden. Die SVP-Fraktion stimmt deshalb der Überweisung und sofortigen Behandlung der Motion zu. Nicht einverstanden wäre sie mit einer Erheblicherklärung der ganzen Motion; sie ist bei einigen Punkten auch mit der beantragten Teilerheblicherklärung nicht einverstanden und wird andere Anträge stellen.

**Daniel Stadlin** hält fest, dass die gemeindlichen Schulen bereits heute durch die integrative Schulungsform stark belastet sind. Diese vom Kanton festgelegte Schulungsform gibt vor, nur teilweise schulbereite, lernbehinderte und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder mit Behinderungen nach Invalidenversicherungsgesetz in Regelklassen einzuschulen. Diese Klassen jetzt noch zusätzlich durch Kinder und Jugendliche zu belasten, denen unsere Sprache und Kultur noch völlig fremd sind, erachten die Grünliberalen daher als unzumutbar. Um eine bedachte und verantwortungsvolle Integration dieser zum Teil traumatisierten Kinder

und Jugendlichen zu ermöglichen, sind vom Kanton zentral geführte Integrationsklassen mit schulpsychologischer Begleitung eine äusserst sinnvolle Massnahme. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass diese Zuwanderer möglichst optimal in das Schulsystem integriert werden. Die Grünliberalen unterstützen die vorliegende Motion vorbehaltlos und sind für ihre sofortige Behandlung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag auf Nichtüberweisung der Motion gestellt wurde.

→ Der Rat überweist die Motion stillschweigend an den Regierungsrat.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass das Quorum für die sofortige Behandlung zwei Drittel der Stimmenden beträgt.

→ Der Rat stimmt der sofortigen Behandlung der Motion mit 67 zu 3 Stimmen zu.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** spricht zur ganzen Motion. Falls nachher noch Fragen gestellt werden sollten, wird er diese anschliessend beantworten. Er hat am Vormittag mit einer Abordnung der Motionäre gesprochen, und diese haben Wert darauf gelegt, dass er gewisse Punkte ausdrücklich zu Protokoll gibt bzw. präzisierend festhält. In diesem Sinn bittet der Bildungsdirektor um Entschuldigung, dass er nun einige Zeit in Anspruch nimmt.

Kurz gesagt: Der Regierungsrat unterstützt nicht nur die Überweisung und sofortige Behandlung der Motion, sondern auch die Teilerheblicherklärung bzw. Erheblicherklärung der einzelnen Motionsbegehren, beantragt dann aber eine Umwandlung der Motion in ein Postulat. Zur Ausgangslage: Flüchtlingskinder haben das Recht auf Schulunterricht ab dem ersten Tag, und dieser Unterricht ist obligatorisch. Zuständig für den Unterricht in der obligatorischen Schulzeit ist gemäss Schulgesetz die Wohngemeinde. Für Flüchtlinge, die dem Kanton Zug zugewiesen werden, ist die Durchgangsstation Steinhausen zurzeit der erste Aufenthaltsort, und damit wird Steinhausen faktisch zur Wohngemeinde, wo die Kinder sofort eingeschult werden müssen. Sobald die Flüchtlinge und anderen Personen aus dem Asylbereich auf andere Gemeinden verteilt werden, müssen die schulpflichtigen Kinder dort in der Schule angemeldet werden.

Per 10. Februar 2016 gab es im Kanton Zug rund 163 Flüchtlingskinder oder Kinder aus dem Asylbereich im schulpflichtigen Alter, also Kindergarten, Primar- und Sekundarschule. Total leben 295 Kinder und Jugendliche zwischen null und achtzehn Jahren aus dem Asylbereich im Kanton Zug; das sei erwähnt, weil die Motion auch auf den vor- und nachobligatorischen Schulbereich ausgreift. Die steigenden Flüchtlingszahlen führen dazu, dass sich die Verweildauer in der Durchgangsstation verkürzt, weil in der gleichen Zeit mehr Personen umgeschlagen werden müssen. Ursprünglich visierte man eine Zielgrösse von bis zu einem Jahr Aufenthalt in der Durchgangsstation an, heute kann das in Spitzenzeiten nur noch wenige Wochen sein. Das ergibt für die Gemeinden eine dreigeteilte Problemlage:

- Das erste und grösste Problem ist der fehlende zeitliche Vorlauf: Es werden den Gemeinden zu gewissen Zeiten zu viele Flüchtlingskinder nach zu kurzer Zeit zugewiesen.
- Das zweite Problem sind die nicht mehr überall ausreichend vorhandenen separativen Schulstrukturen. Die Gemeinden verfügen namentlich nicht über genügend Kleinklassen für Deutschunterricht. Die Flüchtlingskinder müssen dann quasi direkt in die Regelklassen integriert werden. Das ist nicht immer von Erfolg gekrönt.

- Das dritte Problem ist die ungleiche Verteilung der Fälle und damit der finanziellen Lasten auf die Gemeinden. Die Verteilung ergibt sich aufgrund der verfügbaren Wohnplätze und ist unausgewogen. Im Resultat ist die Verteilung auch unsolidarisch. Der Bildungsdirektor zieht das folgende Zwischenfazit: Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Volksschule hat sich bewährt. Dieses bewährte Fundament ist im Bereich der Flüchtlingskinder zurzeit aber überlastet: zu wenig Vorlauf, zu wenige Kleinklassen, ungleiche Verteilung der Lasten zwischen den Gemeinden. Die Herausforderungen in diesem Bereich sind somit eher akuter denn grundsätzlicher Natur, und entsprechend sind kantonale Massnahmen zur raschen und gezielten Vorentlastung der Gemeinden gefragt. Das ist – wie auch die heutige Debatte gezeigt hat – unbestritten.

Gerade unter Druck muss man auf Bewährtem aufbauen. Bildlich gesprochen: Wer zum Sprung ansetzen will, braucht festen Boden unter den Füßen. In diesem Sinn plädiert die Regierung dafür, nicht beim Schulgesetz anzusetzen, sondern mit kurzfristigen Massnahmen einzugreifen. Der Regierungsrat sagt deshalb Nein zu einer Gesetzesänderung und will – so der aktuelle Stand – den Kanton nicht zum Schulträger im Bereich der obligatorischen Schulzeit machen. Er will auch keine Differenzierung der Schulpflicht für Kinder aus dem Asylbereich einerseits und alle anderen Kinder andererseits. Und er will auch keine finanziellen Lasten im Bereich der obligatorischen Schule übernehmen, abgesehen von den bestehenden Verpflichtungen via Normpauschale und Sonderschulkostenteiler. Für den Regierungsrat sind also nicht eine Gesetzesänderung, sondern kurzfristige Massnahmen der erspriessliche Weg, weshalb er den Rat bittet, der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen.

Das Anliegen der Schaffung von zentralen, also auch gemeindeübergreifenden Integrationsklassen ist unbestritten. Unter dem Aspekt einer schnellen und flexiblen Lösung ist eine Umsetzung des Anliegens innerhalb der geltenden gesetzlichen Vorgaben anzustreben. Dies ermöglicht auch, als Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die bestehenden gemeindlichen Ressourcen – bauliche Infrastrukturen wie Schulhäuser oder Turnhallen, fachliche Führungskompetenzen in Rektoren und Schulleitungen etc. – rasch zu operationalisieren. Der Kanton ist willens und bereit, eine aktive Koordinationsfunktion zu übernehmen und wahrzunehmen. Er hat auch die Möglichkeit, über die zuständigen Organe entsprechende Anpassungen im Bereich der Lehrpläne, Reglemente und Wochenstundentafel – hier ist der Bildungsrat zuständig – oder im Bereich der Verordnungen – zuständig ist der Regierungsrat – vornehmen zu lassen. Der Bildungsdirektor bittet deshalb nochmals, der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen. Man kann so genau gleich mit den raschen Massnahmen ansetzen, der Regierungsrat wird aber nicht parallel dazu in eine Gesetzesarbeitungsschiene gestellt.

Zur Erheblicherklärung der einzelnen Ziffern der Motion stellt der Regierungsrat die folgenden Anträge:

- Ziff. 1 und Ziff. 2 können vollumfänglich erheblich erklärt werden.
- Bezüglich Ziff. 3 beantragt die Regierung die Teilerheblicherklärung: Es ist auf die fixe Dauer von einem Jahr zu verzichten. Man muss die Kinder individuell beurteilen. Falls die Kompetenzen erreicht werden, soll in der Frage der Dauer der Beschulung in Absprache mit den Rektoren eine gewisse Flexibilität herrschen. Für dieses Vorgehen spricht, dass eine starre Dauer aus pädagogischer Sicht nicht angezeigt ist. Die Teilerheblichkeit steht zudem für Flexibilität und Handlungsfreiheit.
- Auch Ziff. 4, wo es um den zwingenden Einsatz des Schulpsychologischen Diensts geht, soll teilerheblich erklärt werden. Auch hier gilt: Jedes Kind soll individuell angeschaut werden. Nicht jedes traumatische Erlebnis führt zu einem traumatisierten Kind. Der Schulpsychologische Dienst steht selbstverständlich den Lehrpersonen

und Schulleitungen zur Verfügung, es soll aber keine Abklärungen auf Vorrat geben. Erfahrungsgemäss braucht es auch Zeit, bis sich der tatsächliche Bedarf individuell zeigt.

- Bezüglich Ziff. 5 und Ziff. 6 ist der Regierungsrat einverstanden mit der Erheblicherklärung.
- Bezüglich Ziff. 7 beantragt der Regierungsrat die Teilerheblicherklärung. Die zwingende, gesetzlich vorgeschriebene Frühförderung wurde vom Kantonsrat anlässlich der letzten Schulgesetzrevision abgelehnt. Der Lösungsvorschlag der Regierung ist pragmatisch: In Zusammenarbeit mit der zuständigen Betreuungsperson, der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter der kantonalen Sozialen Dienste Asyl, kann der Rektor vor der Einschulung eines Kindes entscheiden, ob dieses in der Gemeinde in die Regelklasse eingeschult werden soll oder ob eine separative Einschulung in einer übergemeindlichen Integrationsklasse angezeigt ist. Für dieses Vorgehen spricht die Einfachheit der Lösung bei grösstmöglicher Handlungsfreiheit. Der Bildungsdirektor dankt dem Rat, wenn er die einzelnen Ziffern differenziert erheblich bzw. teilerheblich erklärt. Besonders aber dankt er dem Rat für die Zustimmung zur Umwandlung der Motion in ein Postulat.

**Thomas Werner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die Erheblicherklärung der Ziffern 1 und 2 unterstützt. Bezüglich Ziff. 3 stellt sie den **Antrag** auf Nichterheblicherklärung. Es gibt keinen Grund für eine derart starre Regelung. Sie wird den allfälligen individuellen Stärken nicht gerecht. Warum soll ein Kind ein ganzes Jahr in der Integrationsschule festsitzen, wenn es sich schon vorher genügende Sprachkenntnisse erarbeitet hat? Die SVP sieht keinen Nutzen in Ziff. 3 und bittet um Unterstützung ihres Antrags auf Nichterheblicherklärung.

**Andreas Hostettler** hält fest, dass in Ziff. 3 festgelegt wird, dass die Schulung in den Integrationsklassen mindestens ein Jahr dauern soll. Es geht darum, dass die betreffenden Schüler nicht nach drei oder vier Monaten schon in die Regelklassen kommen. Es braucht ein Jahr, um genügend Deutsch zu lernen, ist die deutsche Sprache doch sehr schwierig. Flexibilität ja, aber es braucht diese Bestimmung. Die Schule soll davor geschützt werden, dass die Kinder aus dem Asylbereich zu schnell überwiesen werden.

Grundsätzlich wollen die Motionäre, dass die Motion erheblich erklärt wird. Sie lehnen die von der Regierung gewünschte Umwandlung in ein Postulat ab.

**Thomas Werner** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, Ziff. 4 nicht erheblich zu erklären. Dieser Punkt erstaunt die SVP sehr. Bei jeder Gelegenheit betonen FDP und CVP, dass gespart werden müsse und zusätzliche Kosten möglichst vermieden werden sollten. Niemand weiss, wie viele minderjährige Asylanten künftig von Bern nach Zug geschickt werden, und niemand weiss, wie viele Klassen schlussendlich geführt werden müssen. Wenn nun jedes dieser Kinder vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt und sogar noch begleitet werden soll, dann ist der Schulpsychologische Dienst entweder heute völlig überdotiert – oder er muss massiv ausgebaut werden, was zwangsläufig zu mehr Kosten führt. Man muss sich bewusst sein, dass auf unbestimmte Zeit kostenintensive Stellen geschaffen werden müssten, was nach Meinung der SVP in der momentanen finanziellen Lage des Kantons absolut unverantwortlich und vor allem überhaupt nicht notwendig ist. Es ist *deshalb* nicht notwendig, weil die Lehrpersonen im Kanton Zug auch ohne Schulpsychologischen Dienst sehr gut einschätzen können, ob ein Kind für die Regelklasse bereit ist oder nicht. Oder traut der Rat das den Lehrpersonen nicht zu? Das würde erklären, warum er eine ganze Armada von Schulpsychologen einstellen

will. Der Votant bittet den Rat, seine finanzpolitischen Versprechen einzuhalten, vernünftig und zielorientiert vorzugehen und keine Kostenexplosion zu verursachen. Das Ganze geht auch schlanker. Die SVP-Fraktion bittet deshalb, Ziff. 4 nicht erheblich zu erklären.

**Barbara Gysel** hat eine Frage zu Ziff. 3. Die SVP beantragt die Nichterheblicherklärung, der Regierungsrat die Teilerheblicherklärung. Worin liegt materiell der Unterschied? Es ist ja selbstverständlich, dass Kinder während der nötigen Zeit in den Integrationsklassen verbleiben. Wie lange aber soll das sein? Nach Meinung der Votantin herrscht Konsens darüber, dass es keine Regelung über alle Schülerinnen und Schüler hinweg geben kann.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält fest, dass die Teilerheblicherklärung so zu verstehen ist, dass der Regierungsrat gewillt ist, ein entsprechendes, in der Regel auf die Dauer von einem Jahr ausgerichtetes Angebot sicherzustellen. Die Regierung will aber nicht von Gesetzes wegen verpflichtet werden, jedes Kind unabhängig vom pädagogischen Bedarf ein Jahr in der Integrationsklasse behalten zu müssen. Es ist die Starrheit, die gegen eine Erheblicherklärung spricht. Umgekehrt ist es – bei einer Nichterheblicherklärung – sicher nicht im Sinn der Erfinder, wenn die Schulung in der Integrationsklasse nur drei oder vier Wochen dauert. Die Teilerheblicherklärung ist in diesem Sinn mindestens ein Bekenntnis zum Ziel – mit der Flexibilität, im Einzelfall davon abweichen zu können.

**Esther Haas** unterstreicht, dass die Motionärinnen und Motionäre sich am Morgen vom Bildungsdirektor haben überzeugen lassen, von der vorgeschlagenen starren Regelung, die sie in Ziff. 3 und 4 gewählt hatten, abzuweichen und mehr Flexibilität zuzulassen. Die Votantin bittet deshalb, nicht den Anträgen der SVP zu folgen, sondern die Ziff. 3 und 4 teilerheblich zu erklären. Es wäre dann auch möglich, dass die entsprechende Beschulung in den Integrationsklassen nicht starr ein Jahr, sondern gegebenenfalls weniger lang dauern würde.

**Andreas Hausheer** wollte dieselbe Frage wie Barbara Gysel stellen, möchte nun aber noch wissen, was die SVP eigentlich will. Lehnt sie Integrationsklassen gänzlich ab, oder will wie letztlich dasselbe wie der Regierungsrat?

**Thomas Werner** hält fest, dass nach Meinung der SVP Ziff. 3 problemlos gestrichen werden kann, weil ja in Ziff. 6 festgehalten wird, dass Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Fähigkeiten bezüglich Sprache und Verhalten an die Regelklassen weitergegeben werden.

**Esther Haas** teilt mit, dass Ziff. 6 für die Motionärinnen und Motionäre wichtig ist. Es braucht diese Koordination. In den Vorabklärungen mit den gemeindlichen Schulen mussten die Motionärinnen und Motionäre nämlich feststellen, dass viele Probleme hätten vermieden werden können, wenn zwischen den einzelnen Stellen koordiniert worden wäre. Ziff. 6 darf auf keinen Fall gestrichen werden.

**Thomas Werner** stellt klar, dass die SVP keine Streichung von Ziff. 6 beantragt hat. Sie beantragt die Streichung von Ziff. 3, weil Ziff. 6 eigentlich dasselbe besagt.

**Andreas Hausheer** hält fest, dass der Bildungsdirektor der Aussage von Thomas Werner zustimmt: Das Anliegen von Ziff. 3 ist in Ziff. 6 enthalten. Wenn das zutrifft, kann sich der Rat die Abstimmung über Ziff. 3 sparen. Ist das richtig?

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** ist es irgendwie eine CVP-Krankheit, immer die Unterschiede zwischen den Regierungsmitglieder und ihren Parteien ausloten zu wollen. Fakt ist, dass zum Zeitpunkt der Fraktionssitzung die Haltung des Regierungsrats noch nicht definiert war.

Ziff. 3 legt fest, dass jedes der Integrationsklasse zugewiesene Kind mindestens ein Jahr dort bleiben muss, unabhängig von der pädagogischen Beurteilung. Das ist der Regierung zu starr. Sie bekennt sich zum Ziel von einem Jahr Vorlauf, das hat der Bildungsdirektor eingangs bei seiner Analyse der Problemlage der Gemeinden festgehalten. Auf dieses Ziel wird der Regierungsrat hinarbeiten, unabhängig davon, ob ihm mitgegeben wird oder nicht, dass die Verweildauer in der Integrationsklasse mindestens ein Jahr betragen muss. Freundlicherweise hat sich die Regierung für eine Teilerheblicherklärung ausgesprochen, dies in dem Sinne, dass sie sich zu diesem Ziel bekennt, im Einzelfall aber nicht an die starre Einjahresfrist gebunden sein will. Materiell kann man in der Tat auf Ziff. 3 verzichten, eine Teilerheblicherklärung würde aber einem noch etwas deutlicheren Bekenntnis der Regierung entsprechen, auf dieses Ziel hinarbeiten. Was die Regierung nicht und mittlerweile auch die Motionäre nicht mehr möchten, ist, für den Einzelfall eine starre Regelung von einem Jahr vorzusehen. Es ist immer schwierig, zwischen Teil- und Nichterheblicherklärung zu unterscheiden, wenn kein konkreter Entwurf vorliegt, aber diese Klippe muss bei sofortiger Behandlung halt umschifft werden.

**Thomas Werner** hält fest, dass die SVP-Fraktion die Erheblicherklärung von Ziff. 6 explizit unterstützt. Zu Ziff. 7 aber stellt sie den **Antrag** auf Nichterheblicherklärung. Dieser Punkt ist für die SVP ein absolutes *No-Go*. Ist sich der Rat bewusst, was damit angerichtet und an Kosten und Aufgaben generiert wird? Die Rede ist von Vorschulunterricht und Intensivdeutsch-Spielgruppe mit Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Warum um Gotteswillen soll sich der Schulpsychologische Dienst mit Kindern in der Spielgruppe beschäftigen? Welche Begehrlichkeiten werden da geweckt? Und was heisst Intensivdeutsch-Spielgruppe? Benötigt man dafür spezialisiertes Personal mit Zusatzausbildungen? Der Votant bittet die bürgerlichen Kollegen und kostenbewussten Politikerinnen und Politiker in diesem Saal, diesen Punkt unbedingt abzulehnen. Andernfalls ist der Rat verantwortlich für mindestens eine Verdoppelung des Schulpsychologischen Dienstes bei den momentanen Zahlen; mittelfristig werden, wenn die Zahl der Asylsuchenden weiterhin so steigt wie heute, sogar noch weit höhere Kosten anfallen, weil auch mehr Räume benötigt werden. Der Votant bittet deshalb, Ziff. 7 nicht erheblich zu erklären.

**Esther Haas** hofft, dass Thomas Werner kein Problem mit dem Schulpsychologischen Dienst hat, den er immer wieder so prominent erwähnt. Die Motionärinnen und Motionäre haben auch diesen Punkt mit dem Bildungsdirektor besprochen. Dieser hat in seiner Analyse ausgeführt, dass die zwingende Frühförderung bei der Revision des Schulgesetzes abgelehnt wurde. Als Lösungsvorschlag hat er eingebracht, dass der Rektor in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter der Abteilung Soziale Dienst Asyl vor der Einschulung eines Kindes soll entscheiden können, ob eine separative Integrationsbeschulung angezeigt sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund sind die Motionärinnen und Motionäre einverstanden, dass Ziff. 7 teilerheblich erklärt wird. Eine Streichung kommt aber nicht in Frage. Es braucht Abklärungen, die allenfalls auf ganz tiefem Niveau erfolgen, in komplizierteren Fällen aber auch entsprechend kompliziert sein können.

Mit ihren teils sehr rigiden Aussagen sind die Motionärinnen und Motionäre mitverantwortlich für ein gewisses Durcheinander, wofür sich die Votantin entschul-



digt. Sie sind aber bereit für individuelle Lösungen und möchten auch die Türe offenhalten für kompliziertere Abklärungen, wenn es sie braucht. Das ist die Idee hinter der Teilerheblicherklärung der Ziff. 3, 4 und 7.

**Hubert Schuler** legt einleitend seine Interessenbindung vor: Er arbeitet im Sozialdienst der Gemeinde Baar, welche verschiedene Intensiv-Deutschkurse für Kinder und Spielgruppen durchführt. Es stimmt, dass damit Kosten generiert werden, aber Thomas Werner hat die Rechnung nicht zu Ende geführt: Wenn in die frühe Förderung investiert wird, erzielt man nämlich einen *Return on Investment* von bis zu 7 Franken pro investierten Franken.

Wie gesagt, führt die Gemeinde Baar sehr viele Deutsch-Spielgruppen für fremdsprachige Kinder, sogenannte Intensivdeutsch-Spielgruppen, geleitet von spezialisierten Spielgruppenleiterinnen. Der Votant ist klar der Meinung, dass die Teilerheblicherklärung von Ziff. 7 sinnvoll ist, damit entsprechende Kinder schon vor Schulbeginn die Sprache und die Schulstruktur kennenlernen und damit nachher im Schulalltag Kosten reduziert werden können.

**Jürg Messmer:** Wenn ein Kind mit drei Jahren auf der Suche nach Asyl in die Schweiz kommt, weiss man nicht, ob es in zwei oder drei Jahren, wenn es in die Schule muss, überhaupt noch in der Schweiz ist. Und für dieses Kind soll nun mit Ziff. 7 Geld ausgegeben werden: Der Schulpsychologe soll aufgeboten und das Kind zwingend in einen Deutschkurs geschickt werden. Dieselbe Thematik diskutierte der Rat schon in Zusammenhang mit dem Schulgesetz, wo man fremdsprachige Kinder zwingen wollte, vorschulisch Deutsch zu lernen. Das kann es nicht sein, weshalb der Votant den Rat bittet, Ziff. 7 ersatzlos zu streichen.

**Olivia Bühler** legt zuerst ihre Interessenbindung vor: Sie arbeitet als Schulpsychologin beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons Zug.

Die von den Motionären in Ziff. 4 vorgeschlagene flächendeckende Abklärung macht fachlich keinen Sinn. Für Flüchtlinge sind im ersten Jahr vor allem Stabilität und Ruhe wichtig. Man kann nach einigen Wochen keine differenzierte psychologische Abklärung machen und einen Entscheid fällen. Die Lehrpersonen, welche die Kinder begleiten, können – wie bereits gesagt wurde – sehr gut einschätzen, wann die Kinder für den Übertritt in die Regelklasse bereit sind. Eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst macht erst Sinn, wenn das Kind länger in der Schweiz ist, frühestens nach einem Jahr. Das wird bereits heute so gemacht. Die Votantin hat gerade in dieser Woche ein Kind aus Thailand abgeklärt, welches das Alphabet lernen musste. Auch hier hat man die Schule darauf aufmerksam gemacht, dem Kind Zeit zu geben, bevor es beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet wurde. Schwersttraumatisierte Kinder gibt es, aber das sind Einzelfälle – und sie brauchen vor allem ärztliche Begleitung; sie werden vom Schulpsychologischen Dienst weiterverwiesen an einen kinderpsychiatrischen Dienst.

Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst sind also möglich, aber man muss immer den Einzelfall anschauen.

**Thomas Werner** hält fest, dass das Votum seiner Vorrednerin die Haltung der SVP-Fraktion bestätigt. Es bestätigt auch, dass die Verfasser der vorliegenden Motion vielleicht etwas über das Ziel hinausgeschossen und zu viel in ihren Vorstoss hineingepackt haben. Das mag auch der Grund dafür sein, dass sich die Diskussion in die Länge zieht. Nach den Ausführungen der Vorrednerin dürfte aber klar sein, dass Ziff. 4 problemlos gestrichen werden kann.

Zu Ziff. 7 stellt sich die Frage: Was ist mit anderen Kindern aus dem Ausland, die ebenfalls nicht Deutsch können? Es werden hier genau jene Begehrlichkeiten geweckt, die der Rat bei der Revision des Schulgesetzes explizit ablehnte. Sie werden nun durch die Hintertür wieder in den Raum gestellt. Entweder bevorzugt man also die Asylantenkinder gegenüber anderen ausländischen Kindern, oder man unterstellt ihnen, dass sie zu wenig begabt seien, um in normalen Spielgruppen Deutsch zu lernen. In den normalen Spielgruppen wird ja Schweizerdeutsch gesprochen, und fremdsprachige Kinder können sich hier sehr schnell die nötigen Sprachkenntnisse aneignen – ohne Intensiv-Deutschkurse. Den angeführten *Return on Investment* von 7 Franken kann man zwar in den Raum stellen, der Votant zweifelt ihn aber an, da man ja nicht weiss, wie lange die betreffenden Leute in der Schweiz bleiben. Eigentlich gehen sie ja in ihr Land zurück, wenn dort wieder Friede eingekehrt ist.

**Andreas Hostettler** teilt mit, dass es nicht im Sinn der Motionäre ist, einen grossen Apparat aufzubauen und möglichst viele Kinder dem Schulpsychologischen Dienst zuzuweisen. Ziel ist es vielmehr, dass die anderen Kinder auch dann möglichst gut geschult werden können, wenn die Kinder aus dem Asylbereich in die Schule kommen. Es soll auch vermieden werden, dass der normalen Schule durch Kinder aus dem Asylbereich, welche die nötigen Kompetenzen noch nicht haben, grosse Kosten entstehen. Und zwar sollen die Kosten gespart werden, indem die Kinder aus dem Asylbereich bereits ein gewisses Vorwissen haben, wenn sie in die Regelklassen kommen. Die Probleme sollen also nicht erst dann angegangen werden; dann ist es nämlich zu spät.

Die Motionäre können sich vorstellen, Ziff. 3 zu streichen und sie in Ziff. 6 zu integrieren. Ziff. 7 soll aber bewusst teilerheblich erklärt werden. Wo nötig, sollen entsprechende Massnahmen möglich sein, in dem Sinne, dass später, wenn die betreffenden Kinder in den Regelklassen sind, diese Kosten nicht mehr anfallen und die einheimischen Kinder wirklich gut geschult werden können. Man muss sich bewusst sein, dass die Asylkinder nicht beispielsweise aus Portugal, sondern aus einem anderen Kulturbereich mit einer anderen Schrift, einer total anderen Sprache etc. kommen.

Für **Silvia Thalmann** sieht man hier, was passiert, wenn eine Motion sofort behandelt wird: Achtzig Kantonsratsmitglieder machen eigentlich Kommissionsarbeit – was sehr schwierig ist. Die Votantin hat die Schwierigkeit, dass sie inhaltlich den Unterschied zwischen dem Antrag des Regierungsrats auf Teilerheblicherklärung der Ziff. 3, 4 und 7 und dem Antrag der SVP-Fraktion auf Nichterheblicherklärung dieser Ziffern nicht wirklich erkennt. Inhaltlich scheinen die zwei Positionen sehr nahe beieinander zu liegen. Die Votantin tendiert im Moment dazu, in Ziff. 3 dem Regierungsrat zu folgen, dies weil die Motionäre erklärt haben, dass sie eine Schulung in der Integrationsklasse wollen, aber von der Starrheit ihrer anfänglichen Forderung abgerückt sind. Auch bei den Ziff. 4 und 7 wird die Votantin der Regierung folgen. Es wäre ihrer Meinung nach aber sehr hilfreich, wenn entweder der eine oder der andere Antrag zurückgezogen würde, weil sonst eine Art Pattsituation besteht – obwohl inhaltlich eigentlich alle dasselbe wollen.

Zur beantragten Umwandlung in ein Postulat hält die Votantin fest, dass der Rat bezüglich Flüchtlingsthematik und -schulung eine grosse Flexibilität an den Tag legen sollte. Niemand weiss, ob in einem Jahr anderthalbmal oder nur noch halb so viele Flüchtlinge wie heute zu betreuen sind; im zweiten Fall würde sich alles entschärfen. Die Votantin tendiert deshalb dazu, nicht an der Motion festzuhalten, die ja eine Gesetzesänderung zur Folge hätte. Vielmehr sollte die Situation intensiv

beobachtet und entsprechend gehandelt werden. In welche Richtung es gehen soll, wurde klar dargelegt.

Für **Esther Haas** ist wichtig, dass die Thematik grundsätzlich dem Kanton übergeben werden soll. Dieser soll die Verantwortung und den *Lead* übernehmen. Die Motionäre wollen nicht, dass die Sache bei den Gemeinden hängenbleibt. Sie bitten deshalb dringend, die Motion nicht in ein Postulat umzuwandeln.

→ Der Rat erklärt Ziff. 1 der Motion stillschweigend erheblich.

→ Der Rat erklärt Ziff. 2 der Motion stillschweigend erheblich.

**Esther Haas** möchte klar feststellen, dass die Motionäre mit der Teilerheblich-erklärung von Ziff. 3, 4 und 7 einverstanden sind.

→ Der Rat erklärt Ziff. 3 der Motion mit 50 zu 21 Stimmen teilerheblich.

→ Der Rat erklärt Ziff. 4 der Motion mit 46 zu 22 Stimmen teilerheblich.

→ Der Rat erklärt Ziff. 5 der Motion stillschweigend erheblich.

→ Der Rat erklärt Ziff. 6 der Motion stillschweigend erheblich.

→ Der Rat erklärt Ziff. 7 der Motion mit 41 zu 29 Stimmen teilerheblich.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Motion als Ganzes damit teilerheblich erklärt ist.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die Umwandlung der Motion in ein Postulat abgestimmt wird.

**Zari Dzaferi** möchte dem Rat nochmals ans Herz legen, die Motion nicht in ein Postulat umzuwandeln. So wird der Druck aufrechterhalten, und der Regierungsrat wird beauftragt, am Thema dranzubleiben. Wenn der Bildungsdirektor gesagt hat, dass im Schulgesetz keine Ausnahmen eingeführt werden sollten, so ist das nicht ganz richtig. Kantonsschüler am Untergymnasium sind nämlich den Gemeinden zugeteilt, trotzdem aber trägt der Kanton die Verantwortung für sie. Das Gleiche gilt für das Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A): Auch diese Schüler sind den Gemeinden zugeteilt, der Kanton übernimmt aber für sie die Verantwortung. Im Weiteren beteiligt sich der Kanton zu 50 Prozent an der Finanzierung von Sonderschülern in den Gemeinden.

Es ist auch deshalb wichtig, an der Motion festzuhalten, weil es – falls sich die Gemeinden nicht über die Finanzierung der Integrationsklassen einigen können – eine gesetzliche Regelung auf Kantonebene brauchen wird, um eine gewisse Fairness zu gewährleisten. Man kann nämlich nicht Neuheim mit Steinhausen vergleichen, weil es in Steinhausen auch wegen der Durchgangsstation viel mehr Asylsuchende bzw. entsprechende Fälle gibt. Mit dem Festhalten an der Motion vergibt sich der Rat nichts, und wenn der Regierungsrat seine Arbeit so erledigt, wie es von ihm erwartet wird, kann man die Motion danach immer noch abschreiben.

**Heini Schmid** hält fest, dass es bei der Unterscheidung zwischen Motion und Postulat grundsätzlich darum geht, ob ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden soll oder nicht – wobei der Votant hier davon ausgeht, dass der Rat eigentlich kein Gesetzgebungsverfahren einleiten will. Vielmehr will der Rat, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und gestützt auf das bestehende Gesetz das vorliegende Anliegen umsetzen. Und wenn der Regierungsrat das Anliegen nun erfüllt, dann braucht es wirklich keine Motion, sondern dann entspricht der Vorstoss einem Postulat. Der Votant empfiehlt deshalb, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen.

→ Der Rat wandelt die teilerheblich erklärte Motion mit 41 zu 27 Stimmen in ein Postulat um.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** hält nachträglich fest, dass ihm in der vorangehenden Debatte eine unpassende Bemerkung an die Adresse der CVP herausgerutscht ist. Er bittet um Nachsicht, dass ihm die Pferde durchgegangen sind, und entschuldigt sich für diesen Ausrutscher.

**374** Traktandum 3.2: **Motion von Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg betreffend Standesinitiative zur Stärkung der Privatsphäre und Freiheit durch die Verankerung der Bargeldnoten im Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WZG) und Einführung einer 5000-Franken-Banknote**  
Vorlage: 2587.1 - 15095 (Motionstext).

**Hubert Schuler** als Sprecher der SP-Fraktion: Der Kantonsrat behandelt die Geschäfte, welche für den Kanton und die Bevölkerung von Zug relevant sind. Selbstverständlich ergeben sich dabei immer wieder Überschneidungen mit anderen Ebenen, nach unten und nach oben. Es gibt jedoch klare Grenzen, welche aus der Sicht der SP respektiert werden sollten. Dazu gehören die Landesverteidigung, der Aussenhandel und die Währung resp. die Zahlungsmittel.

Mit der vorliegenden Motion soll eine Standesinitiative eingereicht werden, welche fordert, dass eine neue Geldnote mit dem Nennwert von 5000 Franken geschaffen wird. Die SP ist der Meinung, dass es keine grösseren Noten als die bereits bestehenden 1000-Franken-Noten braucht, so lange die Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung in der Zentralschweiz einen Medianlohn von etwa 6300 Franken verdient. Wie soll denn eine 5000-Franken-Note verwendet werden, wenn heute bereits bei der Tausendernote Einschränkungen bestehen, etwa bei Tankstellen? Auch das Argument der Freiheit scheint dem Votanten weit her geholt zu sein, denn die Note kann nicht verwendet werden und müsste einfach unter der Matratze gehortet werden.

Der Kanton Zug und im Speziellen der Zuger Kantonsrat würde sich mit einem solchen Vorstoss bei der Bevölkerung lächerlich machen. Die nationale Reaktion war bereits enorm, und noch selten wurde ein politischer Vorstoss in einem kantonalen Parlament am Sonntagabend im Fernsehen thematisiert. Der Votant hört schon jetzt die entsprechenden Aussagen: Haben die denn keine anderen Probleme zu lösen? Oder: Für was erhalten diese Kantonsräte eigentlich Sitzungsgelder?

Die SP-Fraktion stellt aus diesen Gründen den **Antrag** auf Nichtüberweisung der Motion und bittet den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

**Philippe Camenisch** spricht für die FDP-Fraktion. Es ist leider nicht zu negieren, dass die Diskussion in EU-Kreisen, die 500-Euro-Note zu eliminieren, auch die Diskussion in der Schweiz befeuert, das Halten von Bargeld und dessen Einsatz als Zahlungsmittel weiter einzudämmen. Es gehört heute innerhalb der EU, aber auch zusehends in der Schweiz zum guten Ton, Bargeld unter Generalverdacht zu stellen. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht von ungefähr, dass sich Exponenten aus der Politik gegen solche Strömungen einsetzen. Unlängst berichtete das Schweizer Fernsehen über die positiven Erfahrungen in Dänemark und lobte die dortige, mittlerweile faktisch bargeldlose Gesellschaft. Mit solchem Sukkurs soll das politische Terrain für die Einschränkung von Bargeldtransaktionen auch in der Schweiz geebnet werden.

Die FDP steht klar für Bargeld ein und will an der heutigen Situation nichts ändern bzw. Bargeld keinesfalls einschränken. Dass die OECD zusammen mit der EU die Schweiz zu diesem Thema bereits ins Visier genommen hat, ist unlängst publik geworden. Dies dürfte auch die Motivation für die SVP-Ratsmitglieder Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg gewesen sein, diesen Vorstoss einzureichen. Wenn Brunner und Brandenburg nun politisch aktiv werden, um die Eindämmung des Bargelds zu verhindern, so hegt die FDP gewisse Sympathien dafür. Was sie vorschlagen, nämlich die Einführung einer 5000-Franken-Note, ist aber leider eine reine Provokation, welche es – wie gehört – sogar in die Fernsehsendung «Giacobbo/Müller» geschafft hat und damit ein gefundenes Fressen war, um sich einmal mehr über den Kanton Zug lustig zu machen. Wenn in der Schweiz der Status Quo betreffend Bargeld und dessen Einsatz gehalten werden kann, ist das bereits ein Sieg für den Erhalt einer freiheitlichen Geldordnung. Der Votant ruft die SVP auf, sich dafür einzusetzen, beispielsweise mithilfe ihres Vertreters in Bern, Thomas Aeschi. Stattdessen aber nimmt sich die SVP einmal mehr mit solchen überzeichneten Vorstössen gleich selber wieder aus dem Rennen. Das ist schade, denn die SVP kann nicht auf die FDP zählen, wenn es darum geht, Eigentore zu schießen. Die SVP lehnt die Überweisung dieser Motion *pour la galerie* deshalb ab.

Mitmotionär **Manuel Brandenburg** gliedert seine Ausführungen zur vorliegenden Motion in zwei Teile: Zuerst spricht er in einem formellen Teil über die Zuständigkeit des Kantonsrats in dieser Frage; nachher geht er in der inhaltlichen Begründung einerseits der Frage nach der Verankerung der bestehenden Bargeld- bzw. Noten-Nennwerte im Gesetz nach – also nicht mehr in der Kompetenz des Direktoriums der Nationalbank, das in jeder Sitzung etwas Neues beschliessen kann –, andererseits spricht er über das Anliegen, zusätzlich im Gesetz eine 5000-Franken-Note zu verankern.

Die Frage der formellen Zuständigkeit kommt im Kantonsrat immer wieder zur Sprache. Die SP hat gesagt, der Rat sei nicht zuständig für die Aussenpolitik oder die Landesverteidigung; die FDP hat die Motionäre in verdankenswerter Weise an deren Nationalrat Thomas Aeschi erinnert. Der Votant hat dazu die Bundesverfassung konsultiert und zitiert Art. 45 Abs. 1: «Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.» Rechtsetzung ist zum Beispiel eine Änderung des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel – da wäre der Kantonsrat also schon mal kompetent. Genauer sagt Art. 160 Abs. 1 BV: «Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.» Es ist nicht die Rede davon, dass dieses Recht beschränkt sei. Vielmehr betrifft es sämtliche Gesetzgebungskompetenzen der Bundesversammlung, also auch in der Aussen-, Sicherheits- oder Währungspolitik. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Kritik an der vorlie-

genden Motion hält der Votant fest, dass es von Seiten der SVP mit Sicherheit noch weitere Vorstösse für Standesinitiativen geben wird, wenn nötig schon bald, auch wenn die FDP dies als «Eigentor» betrachtet. Die Verfassung des Kantons Zug sagt über die Kompetenz zu Standesinitiativen in § 41 Abs. 1 Bst. r: «Die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte ist in der Kompetenz des Kantonsrats.» Der Kantonsrat ist also vollumfänglich kompetent für ein Volksanliegen und kann dieses beim Bund einbringen, selbstverständlich nur wenn die Mehrheit des Rats zustimmt. Der Votant hat sich auch schon überlegt, ob man allenfalls die Kantonsverfassung so ändern sollte, dass im Kanton Zug die Zuständigkeit für die Einreichung einer Standesinitiative bei jedem Bürger liegen würde. Er hat diesen Gedanken noch nicht vertieft abgeklärt, ist aber der Meinung, eine solche Änderung wäre möglich, ist doch der Kanton zuständig für die Definition, wer im Namen eines Kantons eine Standesinitiative einreichen kann.

Das Hauptanliegen der Motionäre ist inhaltlich einfach: Sie wollen die bestehenden Noten-Nennwerte – also 10, 20, 50, 100, 200 und 1000 Franken – im Gesetz festlegen. So würde sichergestellt, dass die Nennwerte nicht sehr schnell abgeändert werden können, zum Beispiel aufgrund von Druck von aussen. Der Votant glaubt zwar nicht, dass das jetzige Direktorium der Nationalbank etwas ändern würde – er hält Thomas Jordan für einen sehr charakterstarken und hervorragenden Notenbanker –, man sollte solche Entscheide aber nicht anhand von Personen, sondern anhand der Landesinteressen treffen. Wenn die Nennwerte nicht mehr in der Kompetenz der Nationalbank liegen würden, sondern im Gesetz festgeschrieben wären, müsste das Gesetz geändert werden, wenn beispielsweise die 1000-Franken-Note abgeschafft werden sollte. Dieser Prozess in Bundesbern würde lange dauern, so dass man nicht aufgrund von einigen Wochen Drucks eine so einschneidende Massnahme treffen könnte.

Zur 5000-Franken-Note: Natürlich war dieser Vorschlag ein wenig auch ein Marketing-Zückerchen für die heutige Debatte; dass der Vorschlag es sogar in die Sendung «Giacobbo/Müller» schaffte, war dem Votanten nicht bekannt – und eigentlich ist das ja auch nichts Unehrenhaftes. Auch vor diesem Hintergrund ist der Votant der Meinung, dass die Motion überwiesen werden kann. Es geht ja nur um die Überweisung. Der Regierungsrat kann dann einen Bericht und Antrag vorlegen, und der Kantonsrat kann immer noch eine Teilerheblicherklärung – ohne die 5000-Franken-Note – beschliessen, so dass wenigstens die Noten-Nennwerte im Gesetz verankert und damit eine gewisse Sicherheit geschaffen würde. Das wäre ein vernünftiges Vorgehen. Der Votant hätte sogar ein gewisses Verständnis, wenn der Rat die 5000-Franken-Note ablehnen würde – obwohl er persönlich das eine gute Idee findet. In diesem Sinne bittet er, den Antrag der SP-Fraktion nicht zu unterstützen und die Motion zu überweisen.

**Philippe Camenisch** hat eine formelle Frage: Ist es überhaupt möglich, die vorliegende Motion aufzuteilen? Aus der Reaktion des Landschreibers schliesst er, dass dies nicht möglich ist.

Auch **Pirmin Andermatt** stellt den **Antrag** auf Nichtüberweisung der Motion. Der Auftrag der Schweizerischen Nationalbank zur Bargeldversorgung lautet wie folgt: «Die Nationalbank verfügt über das Monopol zur Ausgabe von Banknoten. Sie versorgt die Schweizer Wirtschaft nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs mit Noten, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen genügen.» Der Notenumlauf der Nationalbank per 31. Dezember 2015 betrug 67,4 Milliarden Schweizer Franken, davon 41,8 Milliarden Franken, also zwei Drittel, in Tausendernoten.

Denkt da wirklich jemand, dass die Tausendernoten einfach abgeschafft werden? Zwei Drittel des Bargelds wären dann einfach weg. Schon heute ist es vielerorts schwierig, eine Tausendernote als Zahlungsmittel zu gebrauchen, da schlicht das Retourgeld fehlt.

Staatspolitisch fragwürdig ist der zweite Satz unter Ziff. 5 der Motion: «Bargeld ist vergleichbar mit der Waffe des wehrhaften Schweizer Bürgers zuhause.» Was soll dieser Satz?

Falls die Motionäre wirklich gegen den schleichenden Abbau des Bargelds sind, sollen sie die Motion genauso formulieren, wie Manuel Brandenburg es vorhin gesagt hat. Einfach eine Motion einzureichen, welche bei «Giacobbo/Müller» als Witz hingestellt wird, bringt nichts. Der Kantonsrat ist in den letzten Monaten schon genug gebeutelt worden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Quorum für eine Nichtüberweisung gemäss § 45 Abs. 2 GO KR zwei Drittel der Stimmenden beträgt.

→ Der Rat beschliesst mit 44 zu 16 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

**375** Traktandum 3.3: **Postulat der SP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen sowie von Thomas Lötscher, Thomas Gander, Daniel Stuber, Karen Umbach, Monika Weber, Claus Soltermann und Willi Vollenweider betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019**  
Vorlage: 2586.1 - 15094 (Postulatstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**376** Traktandum 3.4: **Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Stadt Zug – Verbesserung der Situation für den nicht motorisierten Verkehr auf dem Postplatz und zwischen Bahnhof und Metalli**  
Vorlage: 2582.1 - 15078 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**377** Traktandum 3.5: **Interpellation von Barbara Gysel, Karin Andenmatten-Helbling, Anna Bieri, Nicole Imfeld, Gabriela Ingold, Hanni Schriber-Neiger und Karen Umbach betreffend gleiche Löhne für Frau und Mann im Kanton Zug**  
Vorlage: 2584.1 - 15087 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**378** Traktandum 3.6: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Fachkräftemangel und Arbeitslosigkeit – Fakten und Massnahmen erwünscht**  
Vorlage: 2588.1 - 15096 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

#### TRAKTANDUM 4

##### **Kommissionsbestellungen:**

#### **379** Traktandum 4.1: **Bildungskommission**

Anstelle von Martin Pfister soll ab sofort Silvia Thalman das Präsidium der Bildungskommission übernehmen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### **380** Traktandum 4.2: **Sportchefin des Kantonsrats**

Anna Bieri stellt per Ende Februar 2016 ihr Amt als Sportchefin zur Verfügung. Sie wird zwar weiterhin sportlich tätig sein, legt aus erfreulichen Gründen derzeit die Priorität aber auf das Schwangerschaftsturnen. Der Vorsitzende wünscht ihr im Namen des Rats für die Schwangerschaft und die Geburt alles Gute.

Anna Bieri schlägt Laura Dittli als ihre Nachfolgerin per 1. März 2016 vor. Es gibt keine Gegenkandidaturen.

→ Der Rat wählt Laura Dittli zur Sportchefin des Kantonsrats.

Der **Vorsitzende** gratuliert Laura Dittli zu ihrem Amt und wünscht ihr viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit.

#### TRAKTANDUM 12

#### **381** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung**

Vorlagen: 2529.1 - 14972 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2529.2 - 14973 (Antrag des Regierungsrats); 2529.3/3a - 15077 (Bericht und Antrag der Kommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sowohl der Regierungsrat als auch die vorbereitende Kommission beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage nicht beraten, weil sie keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat.

#### EINTRETENSDEBATTE

**Hanni Schriber-Neiger**, Präsidentin der vorbereitenden Kommission: Gute Kenntnisse der deutschen Sprache oder einer Landessprache gelten seit knapp drei Jahren im Kanton Zug als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Die Regierung stellt dazu einen Antrag auf Änderung des EG AuG: Neu sollen Personen bei einem wichtigen «öffentlichen Interesse» von dieser Voraussetzung ausgenommen werden. Diese Ergänzung bei § 8 hat es in sich. Sie



löste sie in der vorberatenden Kommission viele Fragen aus, die von Sicherheitsdirektor Beat Villiger, von der Generalsekretärin Meret Baumann und vom Leiter für Migration Georg Blum beantwortet wurden.

Gestützt auf einen bundesrechtlichen Rechtsanspruch erhalten Ausländerinnen und Ausländer, welche über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung C. Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit vor, dass Personen auch nur wegen «öffentlichen Interesses» eine Aufenthaltsbewilligung bekommen können. Die Interpretation des «öffentlichen Interesses» stand in der Kommissionssitzung denn auch im Mittelpunkt der Diskussion. Eine grosse Mehrheit fand, dass ein Interesse an der Anwesenheit von sehr vermögenden Personen im Kanton vorliegt, hauptsächlich wegen des Steuersubstrats. Eine kleine Minderheit bezweifelte jedoch, dass ein gesamtkantonales Interesse bestehe, und glaubt nicht, dass die zwanzig sehr reichen Personen aus dem Kanton wegziehen würden.

Weiter wurde der Frage nachgegangen, ob mit dieser Vorlage Rechtsungleichheit geschaffen werde, was die Mehrheit der Kommission verneinte. Sie vertrat die Meinung, dass mit dieser Ergänzung sogar Transparenz geschaffen werde, dies im Unterschied zu anderen Kantonen. Es wurde dem Einwand der Minderheit widersprochen, dass eine Käuflichkeit zur Schau gestellt werde. Weiter hielt die Kommission fest, dass Integration nicht nur über eine Landessprache stattfinden kann, sondern auch über Wirtschaftsförderung und Sponsoring. Gleichzeitig hegt man aber Bedenken, dass es dabei nicht immer um reine Gemeinnützigkeit geht, sondern *Goodwill* bei der Bevölkerung erkaufte wird. Schliesslich sprach sich die Kommission mit 13 zu 2 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage aus.

Eine Debatte wurde ausgelöst zu § 8 Abs. 2, um den Rechtsbegriff des «unverschuldeten Unvermögens» noch mehr zu konkretisieren. Bereits heute sieht das Gesetz dies als Ausnahme bezüglich Deutschkenntnissen für Personen mit einer Behinderung vor. Das Amt für Migration versicherte glaubhaft, dass jeweils eine strenge Auslegung dieser Ausnahme gemacht werde. Der Änderungsantrag wurde dann mit 11 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgewiesen.

Ein weiterer Antrag wollte die Streichung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung unter anderen mit der Begründung, dass einige Gemeinden in der Vernehmlassung fanden, dass die Änderung finanziell irrelevant und die Rechtsgleichheit in Gefahr sei. Die Kommission lehnte auch diesen Antrag mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, ab.

Mit der Vorlage 2529 werden noch zwei technische Anpassungen bei § 6 und § 9 vorgenommen, die unbestritten waren. Es geht um die Mitteilungspflichten der Zivilstandsbehörden an das Migrationsamt und um die Anpassung eines Verweises bei der Dublin-Haft. Die zwei Kommissionsaufträge zur Abklärung wurden ausführlich beantwortet.

In der Schlussabstimmung stimmte die vorberatende Kommission der Vorlage mit 13 zu 2 Stimmen zu.

**Esther Haas** stellt namens der ALG den **Antrag**, nicht auf das vorliegende Geschäft einzutreten. Die gesamte Fraktion war von Anfang an einstimmig und ohne irgendwelche Relativierungen gegen dieses Gesetz. Und es gibt bis heute kein einziges Argument, welches sie vom Gegenteil überzeugen könnte.

Das Signal, welches mit der vorgesehenen Gesetzesänderung ausgesendet würde, ist verheerend: Im Kanton Zug kann man sich eine Niederlassungsbewilligung C kaufen. Sowohl die Regierung als auch die vorberatende Kommission, welche mit 13 zu 2 Stimmen die Gesetzesänderung befürwortete, wollen diese für die ALG völlig unverständliche Regelung: Vermögende Personen sollen von der gesetzlich

vorgeschriebenen Integration, konkret dem Erlernen der deutschen Sprache, befreit werden. Als «problematisches Signal» bezeichnete SVP-Generalsekretär Martin Baltisser die geplante Gesetzesänderung bezüglich der Niederlassungsbewilligung C. Damit soll eine in der Schweiz seit 1848 noch nie dagewesene Ungleichheit geschaffen werden, vergleichbar mit mittelalterlichen Zuständen, als es noch klare Grenzen zwischen dem Adel, der Kirche und dem Volk gab. Die Schweiz kennt jedoch seit der Gründung des Bundesstaats den Grundsatz «Gleiche Rechte bei gleichen Pflichten». Mit einer Ausnahmeklausel soll im Kanton Zug dieser Grundsatz nun über den Haufen geworfen werden. Als Begründung führt die Regierung «wichtige öffentliche Interessen» ins Feld. Das vermeintlich öffentliche Interesse – deklariert als «erhebliche kantonale fiskalische Interessen» – rechtfertigt ein solches Vorgehen in keiner Art und Weise. Für die ALG spielt es überhaupt keine Rolle, ob eine oder zwanzig Personen von solch einer Ausnahmegewilligung profitieren würden. Sollte es sich bei den Betroffenen nur um ein paar wenige handeln, dann findet die ALG das Ganze umso tragischer, sind doch solche Einzelfallgesetze sonst die Spezialität von Bananenrepubliken. Wenn der Kanton Zug sich nur mit zwanzig Top-Verdienenden finanziell über Wasser halten kann, dann hat er vieles andere falsch gemacht. Für die ALG ist es insgesamt erschreckend, dass man der Rechtsungleichheit Tür und Tor öffnet. Erschreckend ist auch die Art und Weise, wie das geschieht: offen und ohne jegliche Scham.

Die Gesetzesänderung wirbelt die rechtsstaatlichen Grundsätze gehörig durcheinander und ist einer demokratischen und liberalen Gesellschaft wie dem Kanton Zug unwürdig. Man darf doch von Personen, auch *weil* sie viel Geld besitzen, voraussetzen, dass sie sich nach zehn Jahren um den Spracherwerb bemühen – oder wie es der designierte Präsident der CVP Schweiz Gerhard Pfister im «Tagesanzeiger» sagte: «Es ist durchaus zumutbar, wenn auch die reichen Ausländer ein halbes Jahr lang einen Deutschkurs besuchen sollen.» Von einem ausländischen Arbeiter beispielsweise aus der Türkei, der auf dem Bau arbeitet, also während zehn Jahren in einem Umfeld tätig ist, in welchem nur Fremdsprachen gesprochen werden, wird das Erlernen der deutschen Sprache erwartet, nicht aber von einem sogenannten Kosmopolit, der eigentlich die Zeit und Finanzen hätte, um sich bei gutem Willen auch nur ansatzweise – das wäre ja keine Hexerei – die deutsche Sprache anzueignen. Das stösst der ALG gehörig auf. Es stellt für sie eine Rechtsungleichheit dar, wenn Personen, die sich nicht integrieren wollen, aufgrund ihres Geldes trotzdem eine Niederlassungsbewilligung C erhalten. 1 Million Franken bot die Witwe Claire Zachanassian im «Besuch der alten Dame» von Friedrich Dürrenmatt den Dörflern aus Güllen für ein – sagen wir – unmoralisches Angebot. Mit ihrem Angebot spekulierte die alte Dame auf die menschliche Gier nach finanziellen Vorteilen. Für einmal geht es hier nicht um Diskriminierung infolge der Herkunft oder der religiösen Überzeugung. Nein, mit dieser Gesetzesvorlage wird eine klare Unterteilung zwischen finanziell nützlicheren und etwas weniger nützlichen Personen gesucht. Niederlassungswillige, die aber kein Deutsch sprechen wollen, könnten also durchaus auf die Gier des Kantons Zug zählen.

Das Beherrschen einer Landessprache ist für die erfolgreiche Integration zentral. Dies gilt für den Topmanager genauso wie für den Landschaftsgärtner oder die Krankenpflegerin. Die Gefahr einer internationalen Parallelgesellschaft ist real. Das gilt es zum Wohl eines gut funktionierenden Kantons zu vermeiden. Es wäre sogar ein Gewinn für den Kanton Zug, wenn auch sehr vermögende Personen einen öffentlichen Sprachkurs belegen würden. Der Zusammenhalt im Kanton, der Austausch unter den verschiedenen sozialen Schichten, würde eher gefördert.

Die Regierung ist sich nicht zu schade, die Vorlage mit dem Hinweis auf andere Kantone zu rechtfertigen, weil dort diese Rechtsungleichheit offenbar im Geheimen

stattfindet. Die Regierung rühmt sich sogar noch für ihre transparente Haltung. Die ALG verurteilt eine solche Haltung aufs Schärfste, denn wenn andere Kantone käuflich sind, muss sich der Kanton Zug dem doch nicht anschliessen! Der Rechtsstaat darf doch nicht Regeln machen für Unrechtmässigkeiten, nur weil es sonst sowieso im Geheimen passiert. Die ALG hat den Anspruch, dass die Sicherheitsdirektion oder die Ämter kontrollieren, ob die Gesetze eingehalten werden. Sie kapituliert nicht vorzeitig mit dem Argument, dass dies geheim stattfinden würde. Es ist erschreckend genug, wenn dies andernorts so gemacht wird; da muss der Kanton Zug nicht noch die Kopie abliefern.

Mit dieser Vorlage stehen wesentliche rechtsstaatliche Grundwerte auf dem Prüfstand, und letztlich geht es um wichtige Eckpfeiler der Gesellschaft, deren Fortbestand in Frage gestellt ist. Deshalb stellt die ALG den Antrag auf Nichteintreten. Sollte sich der Rat trotzdem für Eintreten entscheiden, wird die ALG die Streichung des zweiten Nebensatzes von § 8 Abs. 2 bzw. die Beibehaltung des geltenden Rechts beantragen. Die ALG dankt für die Unterstützung.

**Barbara Gysel** spricht für die SP-Fraktion. Geht es in der Politik um Ausländerinnen und Ausländer, ist Populismus nicht weit, wie man dieser Tage und Wochen leider mehrfach feststellen muss. Und so löst auch die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Ausnahmeklausel bei § 8 Abs. 2 EG AuG vielerorts Kopfschütteln aus: Personen, die sogenannten «wichtige öffentliche Interessen» aufweisen, werden beim Beantragen der Niederlassung von der Sprachpflicht befreit. Zug erklärt einmal mehr Superreiche & Co. zum Sonderfall. Leider! Die SP lehnte die regierungsrätliche Extraklausel für Megareiche schon in der Vernehmlassung mit deutlichen Worten ab. Sie bleibt bei dieser Haltung und stellt ebenfalls den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Wer die Vorlage des Regierungsrats richtig verorten will, muss die bestehenden Rechtsgrundlagen begreifen. Das heutige Recht, seit bald drei Jahren in Kraft, geht mit § 8 EG AuG auf eine Motion zurück, die u. a. von der SP und Vertretungen auch bürgerlicher Parteien lanciert und mitgetragen wurde. Bei einem Gesetzgebungsprojekt sollte man sich immer auch die Frage stellen, bei welchen Personengruppen es zur Anwendung gelangen wird. Sinn und Geist der damaligen Motion resp. des heutigen Gesetzes sind Anreize, die Ausländerinnen und Ausländer mit bisher wenig Perspektiven im Leben und auf dem Arbeitsmarkt zugutekommen. Das jetzige Gesetz greift bei jenen Personen, die keinen automatischen Anspruch auf den C-Ausweis haben, etwa bei den meisten Drittstaatsangehörigen. Es hat sich bewährt. Der Regierungsrat bilanziert in seinem Bericht und Antrag auf S. 2: «[...] sehr positives, denn bei gewissen Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern zeigt sich erfreulicherweise tatsächlich eine erhöhte Bereitschaft zum Erlernen der Sprache bzw. zum Ablegen von entsprechenden Prüfungen – teils sogar zu einem höheren als dem geforderten Niveau.» Man höre und staune! Die frühere Legiferierung zielte erfolgreich darauf ab, den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern durch eine verkürzte Wartefrist auf die Niederlassung einen Anreiz zum Deutschlernen schaffen. Daraus resultiert in der sozialen Wirklichkeit nicht nur der C-Ausweis in der Hand, sondern *de facto* ein Fundament für gesellschaftliches Vorankommen und für gesellschaftliche Teilhabe. Deutsch beim Niederlassungsantrag ist insofern keine Straffaktion, sondern eine Investition, auch wenn der bestehende § 8 Abs. 1 staubtrocken lautet: «Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können.» Der Kanton Zug ist mit dieser Regelung einer allgemeinen Tendenz der Einführung von Sprachregelungen gefolgt, die gemäss dem

Wissensstand der SP auch bereits in anderen Kantonen erfolgt ist: in Zürich, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Luzern und Glarus. Im Kanton Bern ist beispielsweise seit 2015 das Integrationsgesetz in Kraft, das gemäss «Berner Modell» obligatorische Erstgespräche, vertiefte Beratungen und verpflichtende Integrationsvereinbarungen mit den Migrationsbehörden vorsieht. In einem Merkblatt zum neuen Berner Gesetz steht: «Als dritte Stufe verfügen die Migrationsbehörden die Integrationsvereinbarung aufgrund der Einschätzung der Ansprechstellen Integration. [...] Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird bei der Erteilung, Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.» In weiteren Kantonen ist eine solche Regelung in Abklärung. Was man in Zug hat, ist wirksam und innovativ. Anders als etwa in Basel, einer sozialdemokratischen Hochburg, werden erstens in Zug die Sprachkenntnisse an die Niederlassung und nicht an den Aufenthalt, also nicht an den Ausweis B, gekoppelt. In Basel gibt es dafür erfreulicherweise aber kostenlose Deutschkurse für Zuziehende. In Zug wird die Anwesenheit mit dem jetzigen System nicht grundsätzlich gefährdet.

Zweitens ist das Anreizsystem, das hinter dem bestehenden Gesetz steht, in § 8 Abs. 1 nicht auf Anhieb ersichtlich. Die eigentliche Motivationsförderung findet sich in Berufung auf Art. 34 Abs. 3 und vor allem Abs. 4 AuG. Abs. 3 lautet: «Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen.» Und Abs. 4 heisst: «Sie kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.» Damit bietet das Bundesrecht den Kantonen Hand, den ausländischen Zielgruppen einen Anreiz durch den vorzeitigen Erhalt der Niederlassung nach fünf statt erst nach zehn Jahren Wartefrist zu schaffen.

Es ist bekannt, dass das geltende EG AuG nur bei einer begrenzten Anzahl Personen greift. Gerade Drittstaatsangehörigen ohne automatischen Anspruch erhalten einen realen Anreiz und die gleiche Ausgangslage wie Personen aus dem EU/Efta-Raum. Wie schon mehrfach gehört, geht es um das Gleichheitsgebot – wobei es im Migrationsrecht *per se* eine ungleiche Behandlung von Personen aus dem EU/Efta-Raum oder einem Drittstaat gibt. Wer Deutsch kann, kann also schon nach fünf Jahren den C-Ausweis beantragen, wie auch die meisten Personen aus dem EU-Efta-Raum. Dieses frühe Anreizsystem zum Deutscherwerb für jene, die dauerhaft hier bleiben wollen, ist für die gesellschaftliche Teilhabe sinnvoll und innovativ. Dies belegt auch ein Zitat aus der damaligen Motion: «Da jedoch Personen aus Drittstaaten oftmals über besonderen Integrationsbedarf verfügen und sich ihr Zugang zum Arbeitsmarkt und anderen gesellschaftlichen Bereichen nicht immer einfach gestaltet, ist der Schwerpunkt auf ihre Förderung zu legen.»

Und nun zur Ausnahmeklausel der Regierung: Wer so oder so überdurchschnittlich viele Möglichkeiten hat, ist schlicht und ergreifend nicht auf institutionalisierte und staatliche Anreize und Förderungen angewiesen. Niemand wird behaupten wollen, dass Megareiche und andere zwecks Chancenerhalt gefördert werden müssten; sie sind sowieso schon *on the top*. Die Schweizer Gesellschaft ist grundsätzlich ja mindestens dreifach stratifiziert: «Oben» finden sich mehrheitlich Ausländerinnen und Ausländer, in der Mitte der Gesellschaft sind es meistens Einheimische, und «unten» trifft man wieder mehrheitlich ausländische Personen. Das belegen neuere Forschungsbefunde.

Die jetzt vorgelegte Argumentation geht grundsätzlich auch um Gleichheitsfragen. In der aktuellen, auch öffentlichen Debatte wird unterschieden zwischen den Prinzipien «Equity» und «Equality» – wobei bei der Berichterstattung zu dieser Vorlage es nicht einmal die NZZ geschafft hat, diese Begriffe korrekt wiederzugeben. Dabei

weiss es sogar Google besser: Gibt man «Equity» und «Equality» bei der Bildsuche ein, erhält man wunderbare Veranschaulichungen. «Equity» als Gleichheitsprinzip heisst, *angemessen* zu fördern; nicht alle haben die gleichen Massnahmen nötig, um gleich weit zu kommen. Bei «Equality» hingegen sollen alle haargenau gleich behandelt werden können. Und dass Megareiche eine eigene Förderung bräuchten, wird niemand ernsthaft behaupten und ist abzulehnen.

Das ist das grosse Aber der SP-Fraktion: Das bestehende Gesetz ist positiv, aber die von der Regierung vorgeschlagene Ausnahmeregelung muss dringend abgelehnt werden, weil sie das absolute Gleichheitsgebot, die «Equality», sträflich missachtet. Für die SP ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum jemand mit einem grösseren Portmonee oder einer grossartigen kulturellen Leistung eine gesetzliche Sonderregelung in diesem Ausmass erhalten sollte. Gemäss Bericht der Regierung geht es um null bis zwei Fälle pro Jahr. Sonderrechte einzig aufgrund von fiskalischen oder kulturellen Interessen zu gewähren, lehnt die SP ab. In ihrer Vernehmlassungsantwort von Ende März 2015 forderte die SP die Regierung zu einem Verzicht auf und hoffte, dass es sich um einen einmaligen Ausrutscher handle.

Man kann solche Ausführungen nun als zu kompliziert abtun, man kann gar das Kommissionsgeheimnis verletzen und Erläuterungen als zu umständlich oder zu intellektuell kritisieren. Soziale Realitäten sind aber nun mal komplex. Damit muss man leben können. Schaden tut es der Welt aber nicht, wenn sie differenziert betrachtet wird.

Die SP bleibt ihrer Haltung treu: Sie lehnt den neuen § 8 Abs. 2 ab. Man sollte nicht unnötig an einem guten Gesetz herumflicken. Für den politischen Prozess sieht die SP-Fraktion drei Szenarien, die der Transparenz halber aufgezeigt seien:

- Durch Nicht-Eintreten auf die Vorlage spart sich der Rat weitere Debattierzeit. Der Regierung bleiben aber die Hausaufgaben: Materiell ging die Votantin vorhin einzig auf § 8 ein, allerdings ist nicht zu vergessen, dass in § 6 und § 9 dringend «technische» Anpassungen vorgenommen werden müssen. Diese rechtlich notwendigen Modifikationen kann die Regierung aber separat in einer neuen Vorlage bringen.

- Sollte der Rat beschliessen, auf die Vorlage einzutreten, wird die SP-Fraktion § 8 Abs. 2 zur Ablehnung beantragen. Sie will beim geltenden Recht bleiben.

- Wäre auch dieser Antrag erfolglos, würde die SP als dritte Option in der Schlussabstimmung die Vorlage ablehnen und dann das Behördenreferendum beantragen.

Um diesen Prozess zu beschleunigen, empfiehlt die Votantin namens der SP-Fraktion, nicht auf die Vorlage einzutreten. Sie dankt für die Unterstützung.

**Anna Bieri** teilt mit, dass die CVP-Fraktion auf die Vorlage eintritt, denn diese enthält – etwas stiefmütterlich behandelt – weitere Aspekte als § 8. Diese sind unbestritten richtig und wichtig.

Zum heiss diskutierten § 8: Nach Meinung der CVP gilt es auch in heissen Diskussionen einen kühlen Kopf zu bewahren. Die Votantin kündigt deshalb jetzt schon an, dass die CVP in der Detailberatung den Antrag stellen wird, § 8 ganz zu streichen. Für die Mehrheit der CVP geht eine Bevorzugung einiger Ausländer aus verschiedenen Gründen, vor allem aber aufgrund finanzieller Aspekte, klar *contre coeur*. Sie würde die bisherige der regierungsrätlichen Fassung vorziehen. Es ist ihr wichtig, das Empfinden der Zugerinnen und Zuger, dass es vor dem Gesetz keine Privilegierungen aufgrund des Portmonees gibt, ernst zu nehmen und hoch zu gewichten. Dies entspricht auch ihrem Gerechtigkeitsempfinden.

Soviel zur heissen Diskussion über § 8. Und nun zum Appell an den kühlen Kopf, insbesondere an einige eifrige Schreiberlinge in der Leserbriefspalte: So simpel, wie von ihnen manchmal dargestellt, ist die Sache dann doch nicht. Das wissen

eigentlich auch die betreffenden Schreiberlinge. Die Politlandschaft mit dieser Frage in Gut und Böse einteilen zu wollen, ist nicht lauter. Der Regierungsrat hat mit seiner Vorlage den transparenten Weg gewählt. Als Politikerinnen und Politiker setzen sich alle für einen sozial agierenden Kanton Zug ein, der Menschen – auch aus dem Ausland –, denen es nicht rund läuft, aufnimmt und unterstützt. Es ist aber auch die Aufgabe der Politikerinnen und Politiker, im Interesse des Kantons diesen für wichtige und notwendige Fachkräfte oder potente Steuerzahler attraktiv zu gestalten. Das dient dem Wohl aller, ist legitim – und dazu sind die Politikerinnen und Politiker verpflichtet. Auch die heutige Diskussion sollte daher ein kühles, ehrliches Abwägen aller Aspekte sein. Und die CVP glaubt, mit der Streichung von § 8 eine gute Lösung vorzuschlagen.

Der Bund lässt den Kantonen einen grossen Ermessensspielraum. Bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben die Behörden den «Integrationsgrad» zu überprüfen. In einigen Kantonen gibt es dazu nur eine Praxis, andere haben Merkblätter oder interne Weisungen erlassen. Einzig der Kanton Zug hat eine generelle gesetzliche Regelung. Bei deren Ausarbeitung hat der Kantonsrat im löblichen Bestreben, die sprachliche Integration zu fördern, offensichtlich einige Ungereimtheiten geschaffen. Zudem erreicht man damit nur gerade 10 Prozent der Niederlassungswilligen. Mit der gänzlichen Streichung von § 8 wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben und für den Kanton Zug wieder dieselbe Ausgangslage wie für andere Kantone geschaffen.

Das Amt für Migration hat im Kanton Zug übrigens bereits ein Merkblatt erarbeitet. Dieses könnte bei einer Streichung von § 8 beibehalten werden. Damit wäre sichergestellt, dass auch weiterhin bei der Prüfung des Integrationsgrads die Sprache berücksichtigt wird. Gemäss Bericht der Regierung war dieses Spracherfordernis offenbar ein Erfolg und hat viele Leute zum Besuch eines Sprachkurses motiviert. Die CVP-Fraktion ist der Ansicht, dass der Kanton Zug auf dieser Ebene damit weiterfahren sollte.

Die Votantin ruft die Ratsmitglieder auf, heisses Temperament in der Debatte und einen kühlen Kopf beim Abwägen aller Aspekte zu zeigen. Sie bittet, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag der CVP auf gänzliche Streichung von § 8 zu unterstützen, unabhängig davon, welche Variante für § 8 Abs. 2 obsiegen wird.

**Thomas Werner** spricht für die SVP-Fraktion und bittet einleitend die Präsidentin der vorberatenden Kommission, das Schlussresultat der Abstimmung in der Kommission bekanntzugeben, da es aus dem Kommissionsbericht nicht ersichtlich ist. Er selbst möchte das Kommissionsgeheimnis nicht verletzen, hat aber in Erinnerung, dass die Vorlage unbestritten war. Er bittet die CVP, nicht dem eigenen Regierungsrat in den Rücken zu fallen und einen Rückzieher zu machen. Von Seiten der Ratslinken wurde gesagt, dass einiges schiefgelaufen sein müsse, wenn der Kanton Zug wegen der finanziellen Situation zwei bis drei extrem vermögenden Personen die Niederlassung geben müsse. Nun ist es aber so, dass die Kosten meistens von der Ratslinken in die Höhe getrieben werden. Da dürfen wohl auch eine oder zwei reiche Personen mithelfen, die Rechnung zu begleichen.

Der Votant nimmt es vorweg: Die SVP Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und stimmt ihr ohne Änderung zu – ausser es ergibt sich in der Debatte noch eine andere Situation; dann würde sich die SVP das Recht vorbehalten, weitere Anträge zu stellen. Wer die Vorlage genau liest, sieht schnell, dass sich dadurch niemand den Aufenthaltsstatus kaufen kann und dass auch keine Rechtsungleichheit entsteht. Vielmehr ist die Vorlage Ausdruck einer Politik die sich an den Interessen der Gesamtbevölkerung und der Allgemeinheit orientiert. Jeder Staat, jeder Kanton soll doch selber entscheiden können, welche Voraussetzungen für eine Nieder-

lassung gelten und welche nicht. In der Vorlage 1531.1, eingereicht im Jahre 2007 durch Markus Jans, Eusebius Spescha, Rupan Sivaganesan und andere Kantonsratsmitglieder, die heute nicht mehr im Rat sind, steht: «Sprache ist ein Faktor unter mehreren, die im Integrationsprozess von Ausländerinnen und Ausländern eine Rolle spielen. Gerade für wenig privilegierte Personengruppen ist sie jedoch einerseits ein bedeutendes Mittel für Teilhabe an der Zuger Gesellschaft, andererseits auch einer der wichtigsten Wege, um Selbstverantwortung für die eigene Integration zu übernehmen.» Die genannten SP-Mitglieder anerkennen also, dass für weniger privilegierte Personengruppen das Erlernen der Sprache wichtiger sein kann als für andere. Dem stimmt der Votant zu. Ein grosser Teil der nicht privilegierten Personen, die eine Niederlassung anstreben oder bereits erhalten haben, kosten Geld. Sie kosten während des ganzen Integrationsprozesses, leider aber auch noch darüber hinaus. Man muss sich bewusst sein, dass es sich hier nicht um eine Extrawurst für Superreiche handelt. Vielmehr gibt es die Extrawurst bereits, nämlich für Bürger aus der EU: Diese erhalten die Niederlassung unabhängig von ihren Deutschkenntnissen, ob reich oder arm. Die EU-Bürger sind also gegenüber allen anderen ausländischen Bürgern bevorzugt. Wenn man also hunderten oder tausenden Menschen aus der EU und dem Efta-Raum in der Schweiz die Niederlassung gibt und viele von ihnen sehr viel Geld kosten, dann will der Votant doch auch null bis zwei Mitmenschen aus dem Rest der Welt aufnehmen können, die dem Kanton Zug Geld bringen, die hohe Steuern bezahlen, die Wirtschaft unterstützen und für Arbeitsplätze sorgen. Der Kanton Zug wäre ja blöd, wenn er genau diese Personen vertreiben und nicht willkommen heissen und nur jene aufnehmen würde, welche Geld kosten.

Man sieht: Entgegen allen Befürchtungen ist die SVP nicht einfach immer gegen Ausländer. Vielmehr ist die SVP dafür, dass der Kanton Zug selber entscheidet, wen er in seine Gesellschaft aufnimmt und wen nicht. Und wenn das öffentliche Interesse derart gross ist und der Verbleib einer Person wichtig ist für den Standort Zug, warum soll es dann keine Regelung geben, die genau dies erlaubt?

**Cornelia Stocker** teilt mit, dass die FDP-Fraktion für Eintreten ist und Verständnis hat für den Antrag der Regierung. Im Vorfeld dieses Geschäfts wurde in den Medien eine sehr emotionale Debatte bezüglich Ungleichbehandlung resp. Zweiklassengesellschaft geführt. Verschiedene Tatsachen wurden geflissentlich oder gar bewusst ausgeblendet. Fakt ist, dass mit der geltenden Gesetzgebung und wegen bilateralen Niederlassungsvereinbarungen gar nie eine Gleichbehandlung aller Personen anvisiert werden kann. 90 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer können sich ohne zwingende Deutschkenntnisse im Kanton niederlassen, weil sie entweder mit einem Schweizer oder einer Schweizerin oder bereits Niedergelassenen verheiratet sind oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen darauf Anspruch haben. Eine Aufstellung in der «Zuger Presse» zeigt, dass mit Spanien, Portugal etc. entsprechende Abkommen bestehen, mit Schweden und Grossbritannien hingegen nicht. In der Praxis heisst das, dass beispielsweise von Spaniern keine Deutschkenntnisse verlangt werden müssen, während für Schweden und Briten ein gewisses Deutschniveau Bedingung ist. Ist das Gleichbehandlung? Sind tatsächlich alle vor dem Gesetz gleich? Ganz sicher nicht! Wenn die linken Parteien in der Volksabstimmung allenfalls so argumentieren wollen, sind sie weit von der Wahrheit entfernt. Mit ihrem heftigen Reichen-*Bashing* versucht die Ratslinke auch ihre Doppelmoral zu übertünchen. Sie sollte doch mal überlegen, wer all ihre bildungspolitischen Forderungen, ihre sozialen Ausbauwünsche und ihre kulturellen Postulate finanzieren soll. Gerade gewisse sehr reiche Personen identifizieren sich mit dem Standort Zug nicht über die Sprache, sondern mit ihrem finanziellen Engagement

für Sport und Kultur. Wer dies verwerflich findet, soll bitte seine Anspruchshaltung in solchen Belangen drastisch zurücknehmen.

Wie gesagt, lässt sich unter den geschilderten Prämissen eine gänzliche Gleichbehandlung gar nicht erwirken. Daher ist es für die FDP kein Vergehen, wenn die Regierung zur Wohlfahrt des Kantons ganz vereinzelte Ausnahmen für Personen von wichtigem öffentlichem Interesse machen will, genauso wie sie es in Härtefällen für Personen mit unverschuldetem Unvermögen auch tut. Entgegen den verschiedenen Behauptungen ist der Antrag der Regierung weder verfassungs- noch bundesrechtswidrig; und in verschiedenen Kantonen wird die vorgeschlagene Lösung sowieso stillschweigend angewendet.

So löblich die Absicht der Regierung nach Transparenz war, so stark war auch die Aussenwirkung. Die FDP könnte für einmal auch damit leben, wenn die Verantwortung wie einst in den Händen der Regierung und der Verwaltung belassen würde. Sie hat deshalb grosse Sympathie für den Vorschlag der CVP, § 8 gänzlich zu streichen.

**Daniel Stadlin:** Juristen, aber auch Politiker haben die Tendenz, die Dinge zu verrechtlichen und zu verkomplizieren. Alles muss mittels Gesetzen, Verordnungen oder sonstwelchen Vorschriften geregelt werden, die wiederum mehr oder weniger einfallreiche bürokratische Verfahren nötig machen. Das Zuger Asylgesetz mit dem verlangten Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung ist genau so ein Fall: gut gemeint, aber leider nicht zu Ende gedacht. Offenbar wurde damals bei der Beratung im Kantonsrat – der Votant schliesst sich selber ein – der § 8 innewohnende gesellschaftspolitische Sprengstoff nicht gesehen oder zu wenig beachtet. Sonst sähe das Gesetz anders aus, und der Rat müsste heute nicht darüber diskutieren, ob vor dem Gesetz alle gleich sind oder nicht. Denn da gibt es nichts zu diskutieren: Im schweizerischen Rechtsstaat ist das ein unumstösslicher Grundsatz, der gilt – und zwar immer. Eine Ausnahmeregelung für sehr Reiche ins Gesetz schreiben zu wollen, geht einfach nicht! Die vom Regierungsrat gewollte Transparenz ist zwar löblich, trotzdem hätte er eine solche Gesetzesanpassung gar nie vorschlagen dürfen, auch wenn Bundesrecht dies letztlich zulässt. Dass er es trotzdem getan hat, ist irgendwie mutig, aber halt eben auch gesellschaftspolitisch – mit Verlaub – etwas naiv. Jedenfalls hat er dadurch in der Bevölkerung völlig unnötig eine Diskussion um moralische Grundprinzipien lanciert und die Thematik emotional aufgeladen. Sollte der Kantonsrat diese Ausnahmeregelung also tatsächlich ins Gesetz schreiben, wird es hundertprozentig zum Referendum kommen. In diesem Kontext wird es ausserordentlich schwierig wenn nicht gar aussichtslos werden, der Bevölkerung den monetären Nutzen dieser Ausnahmeregelung zu vermitteln. Der Vorschlag des Regierungsrats lässt wahrlich den Eindruck entstehen, dass im Kanton Zug vor dem Gesetz nicht alle gleich sind. So wird sich die Diskussion nur um die Kernfrage drehen, ob es moralisch und rechtlich zulässig ist, dass eine ganz kleine, aber sehr vermögende Personengruppe vor dem Gesetz eben doch ungleich ist. Das ist geradezu ein Steilpass für all jene, die die Reichen als Feindbild bewirtschaften. Sie werden daraus eine Neiddebatte machen – und sie werden ein leichtes Spiel haben. Denn moralische Entrüstung besteht meistens aus ganz wenig Moral und ganz viel Neid. Und das Stereotyp, dass man sich im Kanton Zug für reiche Ausländer prostituieren, wird so für viele in der Schweiz wieder einmal bestätigt. Die nationalen Medien jedenfalls haben bereits darauf reagiert und zu einer gehörigen Portion Zug-*Bashing* ausgeholt. Das ist sicher auch im Hinblick auf zukünftige Diskussionen rund um den NFA schlecht. Zudem schreckt diese öffentliche Diskussion niederlassungswillige reiche Ausländer ab, da sie kaum Projektionsfläche emotionsgeladener Dis-



kussionen werden wollen. Jetzt geht es also darum, den bereits angerichteten Schaden zu begrenzen. Und das kann nur heissen, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung nicht ins Gesetz zu schreiben. auch wenn dadurch vielleicht die Fiskaleinnahmen etwas kleiner werden. Diese unschöne Konsequenz muss man in Kauf nehmen.

Was lässt sich daraus lernen? Übereifer kann kontraproduktiv sein und das Gegenteil von dem bewirken, was man eigentlich erreichen wollte. Es besteht nämlich überhaupt keine Notwendigkeit, alles und jedes bis ins letzte Detail gesetzlich regeln zu müssen. Es genügt vollauf, sich am Pragmatismus anderer Kantone zu orientieren. Dies würde nicht nur vieles vereinfachen, sondern auch erheblich weniger Kosten verursachen. Denn «Zuger *Finish*» kann Zug sich je länger je weniger leisten. Was der Kanton Zug sich aber künftig vermehrt leisten müssen, ist die nüchterne Leidenschaft zur praktischen Vernunft.

Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage, wird in der Detailberatung den neu formulierten § 8 aber ablehnen

**Andreas Lustenberger** möchte etwas in die Debatte einbringen, was bisher noch nicht diskutiert wurde, nämlich die Frage der Investition in den Boden des Kantons Zug. Wie bekannt, ist der Kauf von Boden und Immobilien ohne eine Niederlassungsbewilligung C nicht möglich. Mit dem vorliegenden Vorschlag des Regierungsrats wird die sogenannte Lex Koller ausgehebelt. Es wundert den Votanten sehr, dass die Regierung so sorglos mit dem wohl kostbarsten Gut in der Schweiz umgeht. Mit einer höheren Anzahl finanzkräftiger Investoren aus dem Ausland wird der Druck auf die Bodenpreise zunehmen. Und wenn auch ein paar wenige davon profitieren würden, so hiesse das für den grössten Teil der Bevölkerung: Wohnen wird teurer, und die Schweiz bietet ihr eigenes Land zum Ausverkauf an.

Zum Vorschlag der CVP-Fraktion: Es ist äusserst bedenklich, dass § 8 komplett gestrichen werden soll. Das tönt nach einem *Buebetrickli*, mit dem die Kompetenz durch die Hintertüre an die Regierung zurückzugeben und dieser damit die Möglichkeit gegeben werden soll, mit Verordnungen, Merk- oder sonstigen Informationsblättern genau diese Ungleichheit doch noch herbeizuführen. Der Votant würde sich wünschen, dass der zuständige Regierungsrat dazu noch einige Ausführungen macht. Er ist überzeugt, dass die Zuger Bevölkerung eine solche Ungleichbehandlung nicht goutieren wird, und bittet den Rat deshalb, den Anträgen der ALG zu folgen.

**Jürg Messmer** teilt mit, dass die Haltung der SVP-Fraktion zu dieser Frage nicht so klar war, wie man allenfalls den Ausführungen von Thomas Werner entnehmen könnte. Man war auf jeden Fall nicht *einstimmig* derselben Meinung, weshalb sich der Votant nun auch noch zu Wort meldet.

Dass die Regierung eine Gesetzesänderung für ein Handvoll Personen vorschlägt, ist doch sehr überraschend. Eigentlich könnte man sich die Zeit und das Geld für diese Vorlage sparen: die Zeit, indem man nicht auf die Vorlage eintritt, und das Geld, indem nicht das Referendum ergriffen und ein Abstimmungskampf geführt werden muss. Dem Votanten ist nämlich völlig unklar, wie man der Bevölkerung dieses Gesetz verkaufen will, so dass sie ihm zustimmt. All das Geld, das von den fraglichen fünf bis zwanzig Personen vielleicht einfließen würde, reicht mit Sicherheit nicht, um dieses Gesetz in der Volksabstimmung durchzubringen. Das Anliegen ist schlicht zu abgehoben.

Sollte der Rat tatsächlich auf die Vorlage eintreten, wird der Votant der Streichung von § 8 zustimmen. Man hat heute zwar eine Zweiklassengesellschaft, man muss daraus aber keine Dreiklassengesellschaft machen; allenfalls ergibt sich aus der

Debatte eine Eineinhalbklassengesellschaft. Der Votant empfiehlt deshalb, den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen und so Zeit zu sparen, damit der Rat zum nächsten Traktandum kommen kann.

**Thomas Werner** hat Mühe mit der Angsthasenpolitik, die jetzt betrieben wird. Die Vorlage war in der vorberatenden Kommission völlig unbestritten. Dann aber gab es einige Presseartikel, die vielleicht etwas aufrüttelten, und es gibt die Angst, die Abstimmung sei schwierig zu gewinnen, die Medien könnten einem Ungemach bereiten, und eine schlechte Presse könnte die Folge sein. Wenn man seine Politik danach richtet, wie man in der Presse dargestellt wird, dann ist es schlecht bestellt um diese Politik. Wenn die Abstimmung tatsächlich schwierig wird, dann wird sie halt schwierig! Man muss dann halt der Bevölkerung erklären, worum es geht! Dafür sind Politiker schliesslich da, und dafür sollten sie sich auch einsetzen.

Wenn Thomas Werner Mühe hat mit der angeblichen Angsthasenpolitik – wie er sie nennt –, dann hat **Zari Dzaferi** Mühe mit einer Politik, in der einfach pauschale, nicht durch Fakten gestützte Äusserungen gemacht werden. In seinem ersten, hitzigen Votum hat Thomas Werner zwischen EU-Ausländern und übrigen Ausländern unterschieden und davon gesprochen, dass die EU-Ausländer in der Schweiz nur Kosten verursachten. Tatsache aber dürfte sein, dass der grösste Teil dieser Personen die Wirtschaft stärkt und Arbeitsplätze und Wohlstand bringt. Einen Teil dieser Personen einfach in den Dreck zu ziehen, wie das Thomas Werner tut, ist nicht richtig. Das gilt auch in einer solchen Debatte wie heute. Und völliger Unsinn ist es, der SP eine Neiddebatte vorzuwerfen. Ebenso unsinnig ist es, Politik nach dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» zu betreiben. Das geht nicht! Die Schweiz ist ein Rechtsstaat. Es gibt nie eine komplette Chancengleichheit für alle, aber man muss sich möglichst an diesem Ziel orientieren. Und was die Regierung mit ihrem Vorschlag anstrebt, ist nicht korrekt.

**Kurt Balmer** stellt den **Antrag**, die Vorlage noch vor dem Eintretensbeschluss an den Regierungsrat zurückzuweisen; dafür wäre die einfache Mehrheit erforderlich. Er gibt zu: In der vorberatenden Kommission stimmte er der Gesetzesänderung zu, und im Prinzip will er sie eigentlich heute noch. An der aktuellen Diskussion überrascht ihn aber, dass zwischenzeitlich offenbar grosse Teile auch der bürgerlichen Fraktionen ihre Haltung geändert haben und dazu tendieren, die Regierung nicht zu unterstützen. Und aus der Tendenz der regierungsrätlichen Äusserungen hat er schliessen müssen, dass eventuell auch die Regierung nicht mehr in jedem Fall geneigt ist, vollumfänglich hinter ihrem Änderungsantrag zu stehen, und gegebenenfalls mit einer Streichung von § 8 leben kann. Der Votant drückt sich bewusst vorsichtig aus, aber möglicherweise wird in der Detailberatung darüber diskutiert werden, § 8 ruckzuck zu streichen. Ohne das Kommissionsgeheimnis verletzen zu wollen: Die vorberatende Kommission hat über eine komplette Streichung von § 8 nicht diskutiert. Sie hat zwar über andere Themen und die Vor- und Nachteile von § 8 diskutiert, nicht aber über dessen Streichung. Es wäre deshalb verfehlt, in einer Hauruck-Übung heute zu sagen, es interessiere niemanden, was der damalige Kantonsrat in Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung in den Jahren 2012 und 2013 überlegt hat. Eine Streichung von § 8 würde nach Meinung des Votanten zu weit gehen; zumindest müsste eine Kommission nochmals darüber beraten können. Denn nimmt man das Schema im Kommissionsbericht nochmals zur Hand, sieht man, dass von einer Streichung nicht nur die Sonderfälle, sondern auch anerkannte Flüchtlinge und Fachkräfte betroffen wären. Massgebend wäre bei Letzteren gemäss Bundesgesetz dann einfach der Begriff «Integration». Die

Kenntnis der deutschen Sprache wäre also nicht mehr unbedingt die Voraussetzung, sondern nur noch die «Integration», was immer man darunter versteht. Das würde bedeuten, dass der Behörde ein grosses Ermessen – um nicht zu sagen: Willkür – zustehen würde. Die kantonale Migrationsbehörde hätte dann – so die Lesart des Regierungsrats – gestützt auf irgendwelche Merkblätter die Flexibilität, im Einzelfall eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Das kann nach Ansicht des Votanten nicht der richtige Weg sein. Der Kantonsrat muss darauf achten, dass er die richtigen Kompetenzen festlegt und diese nicht einfach an die Verwaltung überträgt. Es braucht ein überlegtes System. Wenn § 8 einfach gestrichen wird, schüttet man das Kind definitiv mit dem Bad aus. Der Votant bittet deshalb, seinen Rückweisungsantrag gutzuheissen, und er dankt dafür.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass nach seinem Verständnis ein Rückweisungsantrag gemäss § 58 Abs. 1 GO KR erst zur Abstimmung gebracht werden kann, wenn der Rat auf die Vorlage eingetreten ist. Und in diesem Fall wäre das qualifizierte Mehr von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** spürt nicht erst heute, dass über diese Vorlage sehr emotional diskutiert wird. Zu betonen ist, dass es nicht nur um die Ausnahmeregelung in § 8 geht, sondern auch um zwei weitere Anpassungen, welche für die Verwaltung sehr wichtig sind. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, auf die Vorlage einzutreten. Er dankt der vorberatenden Kommission und ihrer Präsidentin für die intensive Arbeit und breite Diskussion.

Am häufigsten kommt der Vorwurf der Ungleichbehandlung, so auch heute von der Ratslinken. Dabei sieht man – wissentlich oder unwissentlich – darüber hinweg, dass es im Ausländerrecht sehr viele Ungleichheiten gibt, vor allen in Zusammenhang mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Wer sich – wie bereits gehört – nach mehreren Jahren Aufenthalt in der Schweiz hier niederlassen will, hat in der Regel einen Rechtsanspruch darauf. Das heisst, dass er die Niederlassungsbewilligung erhält, ohne Bedingungen erfüllen zu müssen, also auch ohne Sprachkenntnisse. Das betrifft ca. 90 Prozent aller Ausländerinnen und Ausländer, etwa die Personen aus dem EU/Efta-Raum, Ehegatten von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Personen aus Staaten mit Niederlassungsvereinbarungen. Es gibt aber auch – was Barbara Gysel nicht ganz korrekt dargelegt hat – bereits nach fünf Jahren die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, wobei das Staatssekretariat für Migration (SEM) für diese Fälle eine Deutschprüfung vorschreibt, was auch im Kanton Zug beachtet wird. Das ist aber nicht Gegenstand der Gesetzesbestimmung im EG AuG.

Sinnvollerweise müsste man im Ausländerrecht nicht von einer ungleichen Behandlung, sondern wertfrei von einer unterschiedlichen Behandlung sprechen. Die Gegner der beantragten Änderung machen immer wieder den Vorwurf, dass der Rechtsgrundsatz «Gleiche Rechte und Pflichten für alle» verletzt werde. Man müsste dann aber auch zugeben, dass auch das Freizügigkeitsabkommen diesen Grundsatz verletzt, weil es Drittstaatsangehörige massiv benachteiligt. Fakt ist, dass im Ausländerrecht nicht alle Personen gleich behandelt werden; es gibt Unterschiede, je nachdem aus welchem Staat sie kommen, wie alt sie sind, ob und mit wem sie verheiratet sind, welchem Beruf sie nachgehen etc. Diese unterschiedliche Beurteilung und Einteilung in Klassen gibt es in der Schweiz allerdings auch in anderen Bereichen, etwa in der Medizin, beim ÖV, beim Fliegen und so fort. Und das Bundesrecht sieht vor, dass wichtige öffentliche Interessen ein Grund sind für eine besondere Behandlung. Betroffen davon sind allerdings nur wenige Personen, nämlich solche, von denen der Kanton noch vor ihrem Umzug in die Schweiz explizit gesagt

hat, dass er sie gerne bei sich wohnen lassen würde, dies nach einer Abwägung und Beurteilung der Interessen. Es ist einzig ein wichtiges öffentliches Interesse, das zu einer Sonderaufenthaltsbewilligung führt. Und diese Ausnahme betrifft keineswegs alle reichen Ausländerinnen und Ausländer. Vielmehr gibt es Personen, die weit mehr verdienen und ein grösseres Vermögen haben, aber nicht unter den Aspekt des öffentlichen Interesses fallen. Nach Ansicht des Sicherheitsdirektors wäre es unfair, die betreffenden Personen in die Schweiz zu holen, sie hohe Steuern bezahlen zu lassen, sie nach zehn Jahren aber, wenn sie etwas mehr Rechte erhalten sollen, schlechter zu behandeln als über 90 Prozent der übrigen Ausländerinnen und Ausländer. Und ist es nicht auch unsinnig, strenger zu sein als andere Kantone? Für diese hochmobilen Personen ist es nämlich ein Leichtes, sich in einen anderen Kanton abzusetzen, wo kein Sprachniveau vorgeschrieben ist. Und alle wissen: Der Kanton Zug muss sparen. Diese Vorlage kam denn auch mit Blick auf das Entlastungsprogramm zustande. Natürlich ist sie nicht populär, aber es wird in Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm noch einiges im Kantonsrat behandelt werden müssen, das nicht populär ist.

Das vorliegende Geschäft aus reiner Prinzipienreiterei abzulehnen, ist nach Ansicht des Sicherheitsdirektors nicht richtig und zeigt eine gewisse Doppelmoral. «Schweiz aktuell» und auch «10vor10» haben sich schon ausführlich der heute zur Debatte stehenden Frage angenommen, Umfragen in allen Kantonen gemacht – und nach anfänglich kritischer Beurteilung des Kantons Zug feststellen müssen, dass in anderen Kantonen eigentlich bereits Praxis ist, was Zug jetzt einführen will. Man muss auch beachten, dass die heute geltende Lösung bezüglich Deutschniveau vielleicht auch etwas aus Trotz eingeführt wurde, weil das Integrationsgesetz abgelehnt wurde; man wollte mit der Deutschvorgabe für die ca. 10 Prozent Personen, die es betrifft, doch noch einen kleinen Rest der damaligen Forderungen in das EG AuG aufnehmen. Dass man diesen Personen Deutschkenntnisse vorschreiben wollte, ist grundsätzlich nicht schlecht, können sie sich damit doch auf dem Arbeitsmarkt besser behaupten und werden weniger abhängig von der Sozialhilfe. Heute aber geht es um einen anderen Personenkreis, nämlich um Personen, die nie in diesen Bereich kommen. Sie zuerst zu rufen, dann aber nicht mehr Ja zu sagen zu einem weiteren Schritt, ist falsch. Die damalige Gesetzgebung beruhte – wie schon gesagt wurde – auf einer Fehlüberlegung.

Es wurde vom Referendum gesprochen. Der Sicherheitsdirektor hat die Erfahrung gemacht, dass man Thematiken wie die vorliegende der Bevölkerung durchaus erklären kann, wenn man aufzeigt, was in den anderen Kantonen praktiziert wird, welche Unterschiede bestehen und welche Überlegungen hinter der Legiferierung stehen. Der Sicherheitsdirektor ist überzeugt, dass man auch die Zuger Bevölkerung entsprechend informieren kann, was allerdings eine gewisse Zeit benötigt.

Zusammenfassend: Es geht in der beantragten Änderung von § 8 Abs. 2 um sehr wenige Ausländerinnen und Ausländer, für die ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Man sollte dieser Ausnahmeregelung deshalb zustimmen.

Der Regierungsrat hat sich nochmals über die von der CVP beantragte gänzliche Streichung von § 8 unterhalten. Er hält an seinem Antrag fest. Falls der Kantonsrat den regierungsrätlichen Antrag aber ablehnt, kann sich der Regierungsrat mit der gänzlichen Streichung von § 8 einverstanden erklären. Das heisst aber nicht – wie Kurt Balmer ausgeführt hat –, dass es dann bezüglich Deutschkenntnissen keine Regelung mehr gäbe. Vielmehr würde dann die Weisung der wie in anderen Kantonen bereits vorhandenen internen Merkblätter gelten, dass der gesamte Integrationsgrad und -rahmen beurteilt werden muss. Das kann auch den Aspekt der Sprachkenntnisse umfassen, wobei bei Asylbewerbern diesbezüglich sicher Vorgaben gemacht werden. Hier aber würden im Gesamtrahmen andere, nämlich wirtschaftlich-

fiskalische Überlegung im Vordergrund stehen, und es wäre – wie in anderen Kantonen – eine flexiblere Beurteilung innerhalb der Verwaltung, beim Amt für Migration, möglich. Auch der Leumund würde natürlich beurteilt: keine Betreibungen, keine Arbeitslosigkeit, keine Sozialhilfeabhängigkeit etc. Auch der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben wird bei der Beurteilung miteinbezogen.

Zum Rückweisungsantrag von Kurt Balmer: Die Sicherheitsdirektion hat in der vorberatenden Kommission genügend Ausführungen gemacht. Es bringt nichts, wenn die Kommission nochmals darüber berät, was eine Streichung von § 8 bedeuten würde. Die Kommission könnte nur noch beurteilen, ob eine andere Regelung ins Gesetz aufgenommen werden soll; der Kantonsrat ist ja nicht zuständig für interne Weisungen oder Vorgaben. Und er ist nach Ansicht des Sicherheitsdirektors genug urteilsfähig, um abschätzen zu können, was die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung oder aber die gänzliche Streichung von § 8 bedeutet. Auch aus Zeit- und Kostengründen bittet der Sicherheitsdirektor deshalb, von einer Rückweisung abzusehen. Er dankt dem Rat, wenn er dem Antrag des Regierungsrats zustimmt.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Der Rat beschliesst mit 45 zu 23 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.
  
- Der Rat lehnt die von Kurt Balmer beantragte Rückweisung an die vorberatende Kommission mit 47 Ja- zu 23 Nein-Stimmen ab.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### **Teil I**

##### **§ 6 Abs. 1 bis 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### **§ 8 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst. Er erläutert das Vorgehen:

- Zuerst wird § 8 Abs.2 bereinigt: In einem ersten Schritt wird das geltende Recht dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission gegenübergestellt; im zweiten Schritt wird über die Streichung von Abs.2 abgestimmt.
- Anschliessend wird über den Antrag auf gänzliche Streichung von § 8 abgestimmt.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass die Beratung beim Kern des Gesetzes angelangt ist. Sprache ist nicht der einzige, aber ein zentraler Faktor für Integration; viele andere Integrationsfaktoren laufen schlussendlich über die Sprache. Darum wurde richtigerweise eine entsprechende Regelung ins Gesetz geschrieben.

Nun steht der Vorschlag des Regierungsrats für eine Sonderregelung für sehr vermögende Personen im Raum. Man hat jetzt aber gemerkt, dass die Bevölkerung diese Regelung wohl nicht goutieren würde – und sucht nun einen Ausweg. Am besten wäre es natürlich, beim bisherigen Recht zu bleiben. Dagegen aber gibt es Bedenken, weshalb der Antrag gestellt wurde, § 8 ganz zu streichen und das Problem mittels Merkblättern etc. zu lösen – wobei der Regierungsrat wortwörtlich bestätigt hat, dass bei der Regelung mittels Merkblättern beispielsweise auch wirtschaftliche Interessen und finanzielle Faktoren eine Rolle spielen könnten. Das bedeutet, dass es wohl auch so gemacht wird. Damit würden die Bestimmungen intransparent, im Sinne von: Hintenrum wird ein bisschen gemauschelt etc.

Der Votant stellt den **Antrag**, die folgende Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. Es ist eine hochemotionale Frage, über die in der Bevölkerung ausgiebig diskutiert wurde. Die Bevölkerung hat deshalb ein Interesse zu wissen, wie das einzelne Ratsmitglied abstimmt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt **Anastas Odermatt**, dass die erste Abstimmung, also die Gegenüberstellung des bisherigen Rechts gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats, unter Namensaufruf durchgeführt werden soll.

→ Der Rat stimmt dem Antrag von Anastas Odermatt auf Abstimmung unter Namensaufruf mit 28 Ja- und 33 Nein-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Ja-Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Zustimmung zum geltenden Recht, ein «Nein» die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Abwesend
Camenisch Philippe	Nein
Christen Hans	Nein
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Nein
Marti Daniel	Ja
Messmer Jürg	Ja
Raschle Urs	Ja
Rüegg Richard	Ja
Sivaganesan Rupan	Ja
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Ja
Thalmann Silvia	Ja
Umbach Karen	Nein
Vollenweider Willi	Ja

Dittli Laura	Ja
Iten Patrick	Abwesend
Letter Peter	Nein
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Ja
Ingold Gabriela	Nein
Iten Beat	Ja
Ryser Ralph	Nein
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Etter Andreas	Ja
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Nein
Andermatt Adrian	Abwesend
Andermatt Pirmin	Ja
Dzaferi Zari	Ja
Frei Pirmin	Ja
Gössli Alois	Ja
Hostettler Andreas	Nein
Hürlimann Markus	Ja
Imfeld Nicole	Ja
Lustenberger Andreas	Ja
Pfister Martin	Abwesend
Riboni Michael	Ja
Riedi Beni	Abwesend
Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Baumgartner Hans	Ja
Birrer Walter	Nein
Bühler Olivia	Ja
Gander Thomas	Nein
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Ja
Renggli Silvan	Ja
Sieber Beat	Nein
Soltermann Claus	Ja
Suter Rainer	Nein
Bieri Anna	Ja
Helbling Karin	Nein
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Ja
Unternährer Beat	Nein
Villiger Thomas	Nein

Burch Daniel	Ja
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Abwesend
Meierhans Thomas	Ja
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Nein
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Nein
Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Ja
Werder Matthias	Nein
Wiederkehr Roger	Ja
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Nein
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Ja

→ Der Rat verbleibt mit 44 zu 27 Stimmen bei der Fassung gemäss geltendem Recht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über die Streichung bzw. Beibehaltung von § 8 Abs. 2 abgestimmt wird.

**Jürg Messmer** hat die vorangehende Abstimmung so verstanden, dass man bei der Fassung gemäss geltendem Recht bleibt, also bei der Formulierung: «Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.» Gibt es tatsächlich einen Antrag, dass *dieser* Abs. 2 gestrichen werden soll? Lautete der Antrag nicht vielmehr, dass allenfalls Abs. 2 in der Fassung des Regierungsrats gestrichen werden soll? Für jemanden, der beispielsweise geistig leicht behindert ist und deshalb nicht das nötige Niveau erreicht, muss es ja eine Ausnahmeregelung geben. Der Votant bittet um Klärung.

**Anna Bieri** weiss auch nicht, ob jemand den Antrag gestellt hat, nur Abs. 2 zu streichen. Die CVP hat diesen Antrag nicht gestellt, und die Votantin kann sich im Sinne von Jürg Messmer auch nicht vorstellen, dass eine solche Streichung für jemanden Sinn macht. Die CVP-Fraktion hat den Antrag gestellt, § 8 gänzlich, also mit allen Absätzen, zu streichen, dies unabhängig von Ausgang der vorherigen Abstimmung.

Für **Zari Dzaferi** geht es jetzt um den Kern des Gesetzes, also die Sonderregelung für Gutbetuchte, welche die Niederlassungsbewilligung auch ohne Deutschkenntnisse erhalten sollen. Er stellt den **Antrag**, diese Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. Es geht um politische Transparenz.

**Barbara Gysel:** Es wurde die Frage gestellt, wer den Antrag auf Streichung von Abs. 2 gestellt habe. Die SP-Fraktion wollte beim geltenden Recht bleiben, was der Rat in der vorherigen Abstimmung nun auch beschlossen hat. Sie hätte allenfalls



die Streichung von Abs. 2 in der Fassung des Regierungsrats beantragt, in der jetzigen Situation muss die vom Vorsitzenden eben vorgeschlagene Abstimmung zu Abs. 2 aber nicht durchgeführt werden.

Zum Vorwurf des Sicherheitsdirektors, sie habe ungenau argumentiert, hält die Votantin fest, dass sie dazu genauer wissen müsste, was sie angeblich gesagt haben soll. Sie hat zum einen nie etwas anderes behauptet, als dass der Anspruch auf eine Niederlassung nach fünf Jahren automatisch bestehe. Zum andern hat sie in Hinblick auf die Abstimmung über die gänzliche Streichung von § 8 das Gefühl, dass es dabei um etwas geht, worüber es in den letzten Jahren keinen grossen Dissens gab. Es gab unter CVP, FDP, den Einwohnergemeinden und teilweise auch den linken Parteien den Konsens, die Niederlassung an die Verpflichtung zu Sprachkenntnissen zu knüpfen. Wenn § 8 gesamthaft gestrichen wird, fällt der Einfluss des Parlaments in einer Frage, die in der Vergangenheit wenig kontrovers diskutiert wurde – es gab mehrere Beschlüsse dazu –, praktisch weg.

Schliesslich möchte die Votantin eine Replik geben auf die angebliche «Neiddebatte» und «Angsthasenpolitik». Das jetzige Gesetz beruht auf einem breiten politischen Konsens. Beim neuen Vorschlag aber geht es nicht um Förderung, sondern um Standortpolitik. Eine fiskalische Standortförderung mit dieser Ausnahmeklausel lehnt die SP entschieden ab. In diesem Sinne – es sei wiederholt – braucht es die Abstimmung über die Streichung von § 8 Abs. 2 nicht.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält bezüglich der Frage von Barbara Gysel fest, dass es gewisse Länder gibt, deren Staatsangehörige einen rechtlichen Anspruch darauf haben, nach fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Die entsprechenden Vorgaben werden vom Bund gemacht und vom Kanton übernommen. Ganz ohne Auflagen erhalten auch Bürger der betreffenden Länder die Bewilligung nach fünf Jahren nicht – dies im Unterschied zur Bewilligung nach zehn Jahren.

Der **Vorsitzende** erkundigt sich beim Rat, ob dieser damit einverstanden sei, dass auf die vorgeschlagene Abstimmung über die Streichung von § 8 Abs. 2 verzichtet werden kann. Aus dem Stillschweigen des Rats schliesst er auf Zustimmung.

**Thomas Lötscher** erläutert, dass nicht mehr über die Streichung von § 8 Abs. 2 abgestimmt wird. Die nächste Abstimmung betrifft die Streichung des ganzen § 8.

→ Der Rat genehmigt mit 26 Ja-Stimmen den Antrag von Zari Dzaferi, die folgende Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Beibehaltung von § 8, ein «Nein» dessen gänzliche Streichung bedeutet.

Nachdem knapp zwanzig Ratsmitglieder unter Namensaufruf ihre Stimme abgegeben haben, entsteht Unruhe im Saal: Das Abstimmungsprozedere ist nicht allen Ratsmitgliedern klar. **Philippe Camenisch** stellt deshalb den **Ordnungsantrag**, nochmals mit der Abstimmung zu beginnen.

Der **Vorsitzende** ruft die Ratsmitglieder auf, während der Abstimmung unter Namensaufruf nicht miteinander zu sprechen. Andernfalls ist es fast nicht möglich, eine solche Abstimmung durchzuführen.

**Oliver Wandfluh** stellt den **Antrag**, die begonnene Abstimmung zu Ende zu führen und erst dann über den Ordnungsantrag von Philippe Camenisch abzustimmen. Er möchte vom Landschreiber wissen, wie gemäss Geschäftsordnung vorgegangen werden muss.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass gemäss § 65 GO KR ein Ordnungsantrag jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden kann. Zulässig ist auch eine kurze Debatte über den Ordnungsantrag, und der Ordnungsantrag kann gestellt werden, so lange die Beanstandung anhält. Nach dem Verständnis des Landschreibers kann nun über den Ordnungsantrag von Philippe Camenisch abgestimmt werden.

**Manuel Brandenburg** stellt den Antrag, über den Ordnungsantrag von Philippe Camenisch unter Namensaufruf abzustimmen. (*Der Rat lacht schallend.*)

**Thomas Lötscher** bittet den Rat, sich für die letzten paar Minuten der Sitzung nochmals zu konzentrieren und Voten zu unterlassen, die den Rat einfach nur noch der Lächerlichkeit preisgeben. Eine Abstimmung über einen Ordnungsantrag unter Namensaufruf durchzuführen, ist grenzwertig. Der Votant appelliert an den Rat, diesem Unsinn Einhalt zu gebieten.

- Der Rat lehnt den Antrag von Manuel Brandenburg, über den Ordnungsantrag von Philippe Camenisch unter Namensaufruf abzustimmen, mit 58 zu 2 Stimmen ab.
- Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Philippe Camenisch mit 37 zu 31 Stimmen zu.

Landschreiber **Tobias Moser** hält nochmals fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Beibehaltung von § 8, ein «Nein» die gänzliche Streichung von § 8 bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenburg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Abwesend
Camenisch Philippe	Ja
Christen Hans	Abwesend
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Ja
Marti Daniel	Nein
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Nein
Rüegg Richard	Nein
Sivaganesan Rupan	Ja
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Nein
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Ja
Thalmann Silvia	Nein
Umbach Karen	Nein
Vollenweider Willi	Nein

Dittli Laura	Nein
Iten Patrick	Abwesend
Letter Peter	Nein
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Nein
Ingold Gabriela	Nein
Iten Beat	Ja
Ryser Ralph	Nein
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Etter Andreas	Ja
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Nein
Andermatt Adrian	Abwesend
Andermatt Pirmin	Nein
Dzaferi Zari	Ja
Frei Pirmin	Nein
Gössli Alois	Ja
Hostettler Andreas	Ja
Hürlimann Markus	Ja
Imfeld Nicole	Ja
Lustenberger Andreas	Ja
Pfister Martin	Abwesend
Riboni Michael	Nein
Riedi Beni	Abwesend
Schmid Heini	Nein
Wandfluh Oliver	Nein
Baumgartner Hans	Nein
Birrer Walter	Nein
Bühler Olivia	Ja
Gander Thomas	Nein
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Nein
Renggli Silvan	Nein
Sieber Beat	Nein
Soltermann Claus	Nein
Suter Rainer	Nein
Bieri Anna	Nein
Helbling Karin	Nein
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Ja
Unternährer Beat	Nein
Villiger Thomas	Nein

Burch Daniel	Ja
Hausheer Andreas	Abwesend
Hürlimann Andreas	Abwesend
Meierhans Thomas	Nein
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Nein
Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Nein
Werder Matthias	Abwesend
Wiederkehr Roger	Nein
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Ja
Henseler Emanuel	Abwesend
Lötscher Thomas	Ja

→ Der Rat beschliesst mit 41 zu 27 Stimmen die gänzliche Streichung von § 8.

### § 9 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

### Teil II, III und IV

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die weiteren Traktanden können aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

## 382 Nächste Sitzung

Donnerstag, 31. März 2016 (Ganztagessitzung)

Der **Vorsitzende** informiert, dass nach dem jetzigen Stand der Planung die am 14. April 2016 vorgesehene ausserordentliche Kantonsratssitzung ebenfalls stattfinden wird (Ganztagessitzung). Abschliessend erinnert er daran, dass am kommenden Samstag das Parlamentarier-Skirennen der Kantone Zug und Schwyz im Alpthal stattfindet.